

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 17 | Oktober 2016

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial **Seite 3**

AKTION

Sit-In im Jobcenter | Aktionsbericht von BASTA!Berlin **Seite 4**

Blockupy | eine Würdigung der Proteste in Bildern **Seite 6**

SCHWERPUNKT UND BERICHTE

Jahresgutachten 2016 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu „Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen“ von Ungleichheit | von Joachim Sohns **Seite 8**

Voller Optimismus die Sozialdemokratie retten? | vom Regionalverbund der Erwerbslosen Weser-Ems **Seite 15**

Bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland? | von Michael Conrath **Seite 16**

Genauer geht's nicht | von Sabine Jorns **Seite 20**

Griechische Sozialklinik: Konkrete Solidarität als Schlüssel zu Selbsthilfe und Verständigung | von Joachim Sohns **Seite 21**

Erstausstattungen- scheinbar willkürliche „Bedarfssätze“ | von Siegmund Stahl **Seite 26**

URTEILE

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach SGB III | von Rainer Timmermann **Seite 31**

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann **Seite 32**

Urteile zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII | von Rainer Timmermann **Seite 38**

Sonstiges | von Rainer Timmermann **Seite 39**

Impressum, technische Hinweise

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Die quer No. 17 ist da. Auch diesmal mit Themen, die dem eigentlichen „Auftrag“ entsprechen, nämlich Themen rund um Erwerbslosigkeit und Einkommensarmut. Auch mit dem Blick über den Tellerrand. Beziehungsweise, das gehört eigentlich ja alles zusammen, Gesellschaften in nationaler Organisation oder kontinentaler oder weltumfassend. Und da sind wir schon bei unseren Themen.

Wir dokumentieren eine Jobcenter- Aktion von Basta!Berlin und würdigen die Blockupy Aktionen von Anfang September zumindest mit Fotos. Joachim Sohns zeigt, auf der Grundlage des Jahresgutachtens des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, wie Ungleichheit in Deutschland verteilt ist, Michael Conrath stellt einen Blick auf ein Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens hinzu. Und auch ein Blick auf gelebte Solidarität in der besonders gebeutelten griechischen Gesellschaft gehört dazu.

Im Weiteren wird Alltagspraxis in Hartz IV aufgezeigt und selbstverständlich gibt es wieder hilfreiche Urteilsbesprechungen aus den Bereichen Arbeitslosengeld 1 und 2 sowie der Sozialhilfe.

Und gerne hätten wir noch über das CETA/TTIP-Desaster berichtet – selten kann man ein derart abgekartetes Spiel gegen den massiven Widerstand großer Teile der Bevölkerung betrachten. Auch die in der Namensgebung weitgehende Irreführung des „Rechtsvereinfachungsgesetzes“ im SGB II wäre eine umfangreiche Beschäftigung wert.

Und was ist eigentlich das Ergebnis der kürzlich stattgefundenen Wahlen? Was bedeutet dies für einkommensarme Menschen? Wo kann mensch sich positionieren, um eine humane Demokratie zu sichern?

Vielfach solidarisieren sich auch Erwerbslose mit geflohenen Menschen und das ist gut so! Doch wie gehen wir weiter mit den neu mit uns lebenden Menschen um? Bauen wir eine Mauer um uns herum? Wenn denn: Wo denn? Wieviele Mauern?

Und die Nitratbelastung des Grundwassers – kann sich bald noch jeder unschädliches Wasser leisten?

Nein, wir wollen uns das Leben nicht besonders schwer machen. Wir genießen die schönen Herbsttage, freuen uns auf die Spekulatius und ... wünschen Euch viel Freude beim Lesen dieser quer-Ausgabe!

P.S. Wenn ihr zu den oben angeführten Themen arbeiten wollt, dann mal zu. Sendet uns Eure Entwürfe. Genauso freuen wir uns immer über Aktionsberichte möglichst mit Bildern.

Die quer´ - Redaktion freut sich, eine Aktion von BASTA! Erwerbsloseninitiative Berlin dokumentieren zu dürfen:

SIT-IN IM JOBCENTER

Für unser Recht auf Wohnen

Die Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt ist bekanntermaßen äußerst angespannt, selbst halbwegs gut Verdienende haben große Schwierigkeiten, ein Dach über dem Kopf zu finden. Für Hartz-IV-EmpfängerInnen zeigt sich die Lage angesichts der völlig unrealistischen Vorgaben der JobCenter für „angemessene Kosten der Unterkunft“ nahezu aussichtslos.

Die letzten Hoffnungen als Hartz-IV-BezieherIn, doch noch zu einer Wohnung zu kommen, werden häufig von den JobCentern zunichte gemacht. Wer entgegen aller Wahrscheinlichkeit doch eine Wohnung angeboten bekommt, muss beim JobCenter eine Umzugsgenehmigung beantragen. Dies geht nur mit Termin. Bis das JobCenter sich dann endlich mit unserem Antrag befasst und entscheidet, ist die Wohnung längst weg. Ein Missstand, der sich durch alle JobCenter Berlins zieht.

Das Jobcenter Mitte – Akteur der Verdrängung

Das JobCenter in Berlin-Wedding hat sich zusätzlich noch eine ganz besondere Sparmaßnahme ausgedacht. Mietkautionen bei Untermietverträgen werden gegen jedes Recht grundsätzlich nicht übernommen. Mehrere SachbearbeiterInnen haben uns übereinstimmend darauf hingewiesen, dass es hierzu eine „interne Dienstanweisung“ gibt. Wir haben dem JobCenter Müllerstrasse mehrere Briefe geschickt mit der Bitte um Stellungnahme, vor allem aber mit der Forderung nach Abschaffung dieser rechtswidrigen Schikane. Eine Antwort haben wir nie erhalten.



Das Warten hat ein Ende

Am Montag dem 28. Juli reicht es uns. Mit etwa 40 Menschen und bewaffnet mit Transparenten, Kaffee und Kuchen besetzen wir die Eingangszone des JobCenters. Allem Anschein nach sind wir nicht willkommen. Die Polizei verleiht binnen einer Viertelstunde unserer Aktion mehr Masse und das Personal des JobCenters lässt sich zu ungeahnten Serviceleistungen hinreißen. Um uns von den Wartenden zu trennen, werden heute die Wartemarken für neu Ankommende zuvorkommend von der Security gezogen.

Ein Versuch, der im Gewimmel der Eingangszone nur scheitern kann. Während der eineinhalb Stunden Besetzung kommen wir mit vielen LeistungsbezieherInnen ins Gespräch, führen Beratungen durch, helfen beim Ausfüllen von Anträgen ... Zwei wartende Frauen berichten spontan Publikum und Presse von ihren eigenen Schwierigkeiten in Sachen JobCenter und Genehmigung zum Umzug.

Die fehlende Willkommenskultur beschränkt sich offensichtlich auf die Vertreter des JobCenters, ansonsten sind wir hier genau richtig und fühlen uns mit interessanten Gesprächen und Kaffee und Kuchen wie zu Hause.

Blockupy 2. September 2016



Leider war die quer-Redaktion nicht vor Ort, aber die Protestaktion fand unseres Erachtens am richtigen Ort und mit den richtigen und wichtigen Verknüpfungen statt. Weiter so!

Mehr Infos gibts unter www.blockupy.org

Die Bilder wurden uns freundlicher Weise von Umbruch Bildarchiv e.V. zur Verfügung gestellt.



Die Ratgeber zum SGB II und SGB III auf aktuellem Stand



Die **32. Auflage** bringt den Leitfaden auf den Stand des am 1.8.2016 in Kraft getretenen »Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungs- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG)«.

»Ein alternativloses Muss für die anwaltliche Beratungsarbeit.«
(ASR Anwalt/Anwältin im Sozialrecht)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
**Leitfaden
für Arbeitslose**
Der Rechtsratgeber zum SGB III

32. Auflage, Stand: 1.5.2016
2-farbig, 720 Seiten
ISBN 978-3-943787-60-3
20,- € (zzgl. Portokosten)



Die **12. Auflage** bringt den Leitfaden auf den Stand des am 1.8.2016 in Kraft getretenen »Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht«.

»Für Berater und Beraterinnen ein unumgängliches 'Must-have'.«
(Sozial Info)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
**Leitfaden zum
Arbeitslosengeld II**
Der Rechtsratgeber zum SGB II

12. Auflage, Stand: 1.8.2016
2-farbig, 1.040 Seiten
ISBN 978-3-943787-57-3
23,- € (zzgl. Portokosten)

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de

Paritätisches Jahresgutachten: mehr Ungleichheit

Das Jahresgutachten 2016 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu „Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen“ von Ungleichheit¹ enthält einen reichen Fundus an statistischem Material zur sozialen Lage in Deutschland. Es verschafft Kenntnis über das Ausmaß gegenwärtiger katastrophaler Veränderungen – und über tiefere Ursachen dafür, dass unsere vertraut-sichere mitteleuropäische Welt aus den Fugen zu geraten droht. Seine Lektüre ist ein Gewinn für alle, die sich mit sozialen Fragen beschäftigen. Es folgen ein paar Streiflichter durch wesentliche Aussagen.

Arbeit

Die wirtschaftliche Lage ist günstig. „2015 waren zuletzt über 43 Millionen Menschen erwerbstätig“ (S. 16), damit sei ein neuer Spitzenwert erreicht worden. Das Arbeitsvolumen sei ebenfalls „2015 erneut gewachsen, nachdem bereits im Vorjahr der vorübergehende Rückgang aus den Jahren 2012 und 2013 überkompensiert“ worden sei. „Tatsächlich hat das Arbeitsvolumen 2015 mit insgesamt 56,4 Milliarden Stunden annähernd den Stand des Jahres 1960 erreicht. Diese verteilten sich damals jedoch auf nur 26 Millionen Erwerbstätige“...² (S. 17 f.).

Disparitäten sprengen sozialen Zusammenhalt

Doch wirtschaftliches Wachstum und wachsende Ungleichheit „können Hand in Hand gehen. Die soziale und regionale Polarisierung der Gesellschaft wächst. Die geringe soziale Mobilität im Land entwertet das Aufstiegsversprechen der sozialen Marktwirtschaft und des demokratischen Sozialstaats, gefährdet den sozialen Zusammenhalt... Deutschland kann und wird es schaffen, den in Deutschland Schutz suchenden Menschen Sicherheit und Unterstützung zu bieten.“ Das geschehe jedoch nicht von selbst: „Entscheidende Rahmenbedingungen für die Integration der Geflüchteten in Arbeitsmarkt und Gesell-

schaft müssen verbessert werden. Das ist dringend notwendig, denn die Ungleichheit im Land hat auf verschiedenen Ebenen ein Maß erreicht, das den sozialen Zusammenhalt ... gefährdet.“ (S. 3) Vier „Formen sozialer Disparitäten“ benennt das Gutachten:

- „Einkommensdisparitäten“

„Während die realen Einkommen der obersten zehn Prozent um mehr als 15 Prozent stiegen, stagnieren sie in der Mitte der Einkommensverteilung und waren in den unteren Einkommensgruppen sogar rückläufig.“ Auch das „Wachstum der Kapitaleinkommen gegenüber anderen Einkommensarten“ habe die Ungleichheit „in den letzten Jahren mit Ausnahme des Krisenjahres 2009“ stetig wachsen lassen. (S. 3 f.)

- „Vermögensdisparitäten“

„Etwa 40 Prozent der Bevölkerung verfügen über keinerlei Vermögen, nicht wenige sind dagegen verschuldet. Über 63 Prozent des gesamten Nettovermögens gehören den reichsten 10 Prozent der Bevölkerung, allein das vermögendste Hundertstel der Bevölkerung vereint 29 Prozent der privaten Nettovermögen auf sich...“ (S. 4) „Die Ungleichheit der Vermögenseinkommen hat sich in Deutschland seit 2010/2011 deutlich verstärkt. So verfügen etwa die 40 Prozent der vermögensärmsten Haushal-

1: Ungleichheit: Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen - Paritätisches Jahresgutachten 2016, Herausgeber: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. Oranienburger Str. 13 - 14 D-10178 Berlin, Autor: Dr. Joachim Rock, Mai 2016, 76 Seiten.

2: vgl. Tabellen 3 und 4

3: Wahrscheinlich stellt sich die Vermögensungleichheit noch drastischer dar. „So gehen Westermeier/ Grabka (2015) davon aus, dass das reichste Prozent der Privathaushalte ... zwischen 31 und 34 Prozent des Gesamtvermögens besitzt. Die darauf folgenden 9 Prozent der vermögensstärksten Haushalte verfügen über weitere 36 bis 38 Prozent des Vermögens. Insgesamt gehen die Forscher davon aus, dass die vermögensstärksten zehn Prozent der Haushalte 74 Prozent des gesamten Nettovermögens besitzen. Allein der Anteil der vermögendsten Haushalte - im Gesamt etwa 40.000 oder 0,1 Prozent - wird auf zwischen 14 und 16 Prozent des Gesamtvermögens ... geschätzt. Pro Haushalt sind das etwa elf Millionen Euro.“ (S. 32)

te 2014 über ein geringeres Nettovermögen als die gleiche Gruppe 2010/2011: die Armen werden ärmer.“³ (S. 31)

Das tatsächliche Ausmaß der Ungleichheit werde aber damit nicht abgebildet: „Empirische Untersuchungen zur Vermögensungleichheit in Deutschland unterschätzen das Ausmaß der Armut regelmäßig, da der Umfang der Vermögen - auch wegen ihrer in Deutschland weitgehenden Steuerfreiheit - statistisch kaum erfasst ist und Vermögensmillionäre sich an den Umfragen des Statistischen Bundesamtes nicht oder deutlich unterdurchschnittlich beteiligen.“ (S. 4)

• „Regionale Disparitäten“

Räumlich ungleiche Entwicklungen „verfestigen sich“ oder werden „teilweise sogar noch größer“. Disparitäten wachsen „in ökonomischen, demografischen und infrastrukturellen Bereichen“. Die jeweiligen Regionen seien davon „meistens in mehreren Bereichen betroffen“ und es komme „zu einer regionalen Kumulation wachsender Ungleichheit, die sich wechselseitig verstärkt.“ (S. 4 f.)

• „Chancendisparitäten“

Die soziale Mobilität nehme ab. „Wer arm geboren wird, dessen Entfaltungsmöglichkeiten sind eingeschränkt. Das Bildungssystem trägt nicht zur Verminderung der Unterschiede sozialer Herkunft bei, es verstärkt sie.“ „Allenfalls die Hälfte der Hauptschulabsolventinnen und -absolventen hat Aussicht auf eine Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluss. Noch dramatischer stellt sich die Situation bei Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss dar.“ Der Anteil der Studienanfänger mit „niedriger Bildungsherkunft“ habe sich „von 1991 bis 2012 halbiert“. Gleichzeitig wachse „die Abschottung zu anderen sozialen Milieus“. „Noch vor wenigen Jahrzehnten heirateten die Hälfte der Männer in Deutschland in eine ‚untere‘ Einkommens- oder Bildungsschicht“, inzwischen haben 80 Prozent der Paare „einen ähnlichen beruflichen Hintergrund oder ein vergleichbares Bildungsniveau.“ (S. 5)

Armut und ALG II

Der Schwerpunkt des Gutachtens liegt in der Beschäftigung mit der Einkommensthematik. Dabei konzentriert es sich auf das Anwachsen von Armut. „Arm bzw. ‚armutsgefährdet‘ ist ..., wessen Einkommen die Armutsrisikogrenze von 60 Prozent des Durchschnittseinkommens unterschreitet.“ (S. 24) 2015 seien das in den alten Bun-



desländern 14,5 Prozent und in den neuen 19,2 Prozent der Menschen gewesen.⁴ Trotz dieser erschreckenden Zahlen werde das Armutproblem „nicht kleiner, sondern im Gegenteil größer“⁵. Zudem bilden die Zahlen der amtlichen Statistiken „nicht das ganze Ausmaß ab. So werden u. a. sehr hohe Einkommen in den amtlichen Statistiken nur unzureichend erfasst“⁶ (S. 13).

Der Mindestschutz bei Armut ist das Anrecht auf Arbeitslosengeld II. Dieses sei jedoch nicht ausreichend zur Deckung der wichtigen Bedarfe (vgl. S. 25 f., 39). Es schaffe im Gegensatz zusätzliche Not in Form von Schulden: „Seit im Rahmen der Hartz IV-Reformen einmalige Leistungen für besondere Bedarfe, wie etwa Kühlschränke oder Waschmaschinen, gestrichen und durch Kleinstpauschalen er-

4: vgl. Tabelle 7, Armutsquote in Prozent, S. 25.

5: Vgl. Tabelle 1: Anteil der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Bevölkerung in Prozent

6: „Der Mikrozensus, auf dessen Basis die oben genannten Werte erhoben wurden, differenziert Einkommen unter 18.000 Euro pro Monat in 23 Klassen. Alle darüberliegenden werden in einer einzigen Gruppe erfasst. Darüber hinaus wird auch ... der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums nicht eingerechnet. Damit fällt die Armutsschwelle im Mikrozensus - wenn auch geringfügig - geringer aus als nach anderen Erhebungsmethoden. Zudem werden nur Daten von selbstständigen Haushalten erhoben, so dass sowohl Menschen in Einrichtungen, wie etwa in der stationären Pflege, als auch wohnungslose Menschen nicht berücksichtigt werden. Gerade diese Gruppen sind aber naturgemäß von Armut betroffen. Es wirkt verzerrend, dass ihre Verhältnisse im Mikrozensus nicht abgebildet werden. Nicht berücksichtigt wird auch, dass verschuldete Haushalte vielfach nicht auf ihr statistisch erfasstes Einkommen zugreifen können, weil es zuvor gepfändet wurde.“ (S. 13)

setzt wurden, setzt der Gesetzgeber Ersparnisse gesetzlich voraus. Wer darüber nicht verfügt, muss sich entweder massiv an anderer Stelle einschränken oder den erforderlichen Betrag aus der Leistungspauschale ansparen - für einen Kühlschrank wären das 127 Monate - oder ein Darlehen der Sozialverwaltung in Anspruch nehmen und sich verschulden.“ (S. 14) So könne es nicht verwundern, dass „lediglich 49,8 Prozent der Leistungsbezieher keine Schulden haben. 28,4 Prozent haben Zahlungsverpflichtungen bis zu 5.000 Euro, 14,4 Prozent zwischen 5.001 und 20.000 Euro, und 7,4 Prozent stehen sogar darüber hinausgehend im Minus...“⁷ (S. 15)

Niedriglohn und atypische Beschäftigung

Auch Erwerbstätigkeit schützt nicht immer vor Armut. Dies kann bei Beschäftigten der Fall sein, deren Einkommen unter der Schwelle zum Niedriglohn liegen. Diese liege „aktuell bei einem Bruttostundenentgelt von 10 Euro. Selbst dieses deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegende Lohneinkommen reicht nicht aus, um bei 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Ansprüche an die Gesetzliche Rentenversicherung zu erwerben, die auch nur das Existenzminimum sichern.“ Dazu wäre 2015 ein Stundenlohn „von mindestens 10,98 Euro“⁸ notwendig gewesen.“ (S. 19) „Mit einem Anteil von knapp einem Viertel aller Beschäftigten ist der Niedriglohnsektor in Deutschland überproportional groß“ und zähle zu den höchsten Europas. (S. 19) Viele Beschäftigte im Niedriglohnbereich seien zur Existenzsicherung auf staatliche Zuschüsse angewiesen. So seien von den

Beziehern von Grundsicherungsleistungen 15,4 Prozent „mehr als geringfügig beschäftigt“ und damit „Aufstoker“ gewesen (S. 27).

„Atypische Beschäftigung“ geht besonders oft mit Armut einher. Zu dieser Art der Beschäftigung zählen „etwa geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, befristete Beschäftigungsverhältnisse oder Leiharbeit.“ (S. 19) Ihre Anzahl sei in den Jahren 2010 bis 2015 von 7,5 auf 7,7 Millionen angestiegen⁹. „Gerade Mini-Jobbern werden in der Praxis häufig Ansprüche vorenthalten, die anderen Voll- und Teilzeitbeschäftigten regelmäßig gewährt werden. So ergaben Studien ..., dass etwa 15 Prozent der befragten Betriebe Mini-Jobbern keinen bezahlten Urlaub gewähren. Annähernd 21 Prozent ... gaben an, Mini-Jobbern bei Krankheit keinen Lohn zu zahlen.“ (S. 20 f.) „Minijobs erfüllen die ihnen häufig zugeschriebene Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt nur in geringem Umfang. Gerade für Frauen ergeben sich bei einer Anstellung in typischen Minijob-Bereichen, wie etwa dem Reinigungsgewerbe, der Gastronomie oder dem Verkauf, kaum darüber hinausgehende Beschäftigungsperspektiven. Sie sind deshalb auch überproportional von Altersarmut gefährdet.“ (S. 21)

Zwischen 2014 und 2015 sei die Zahl geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen „nur unwesentlich gesunken“, die der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten habe jedoch „wie in den Vorjahren zugenommen“. Ebenfalls gestiegen sei die Zahl der Leiharbeitsverhältnisse und „die Zahl der Betriebe, die als Leiharbeitsfirmen tätig sind.“ „Leiharbeitskräfte verdienen als Vollzeitbeschäftigte durchschnittlich 1.725 Euro monatlich, während ein regulär Angestellter bei gleicher Stundenzahl im Schnitt auf 2.954 Euro kommt.“ (S. 21)



Arbeitslosigkeit: „Immer mehr Menschen fallen schneller in ‚Hartz IV‘“

Von den Menschen, die „bereits im Rechtskreis des SGB II waren und ihre Arbeitslosigkeit aus diesem heraus beendeten“, wechselten „nur 17,2 Prozent der Abgänge aus ALG II ... in eine reguläre Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt“¹⁰. „Damit gelang es 2015 - wie in den vorangegangenen fünf Jahren - nicht einmal einem Fünftel der Arbeitslosen im

7: „In einer Vielzahl von Fällen wird ... das Einkommen zusätzlich durch Pfändung oder Darlehensraten reduziert (oder durch eine der mehr als eine Million Sanktionen jährlich ...). Es geht also in seiner Gesamtheit in die Berechnung der Schwellen ein, obwohl es den Betroffenen in dieser Größe nie zur Verfügung steht.“ (S. 15)

8: „unter der Annahme einer 37,7-Stunden-Woche“ (S. 15)

9: Siehe Tabelle 5: Atypische Beschäftigungsverhältnisse in Millionen



Kompromiß - ENDLICH!... HARTZ-VIERER LASSEN'S KESSELN

Rechtskreis des SGB II, eine ‚normale Beschäftigung‘ aufzunehmen - trotz grundsätzlich ausgesprochen günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.“ (S. 21) „Besonders auffällig ist, dass der Anteil der Arbeitslosen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB III stetig sinkt, während die Quote derjenigen, die dem Rechtskreis des SGB II ... zugewiesen werden, kontinuierlich steigt. 2015 waren 69,3 Prozent der etwa 2,8 Millionen Arbeitslosen Bezieher sogenannter ‚Hartz IV‘-Leistungen. Dem Rechtskreis des SGB III waren nicht einmal mehr ein Drittel der Arbeitslosen zugeordnet.“ (S. 22)

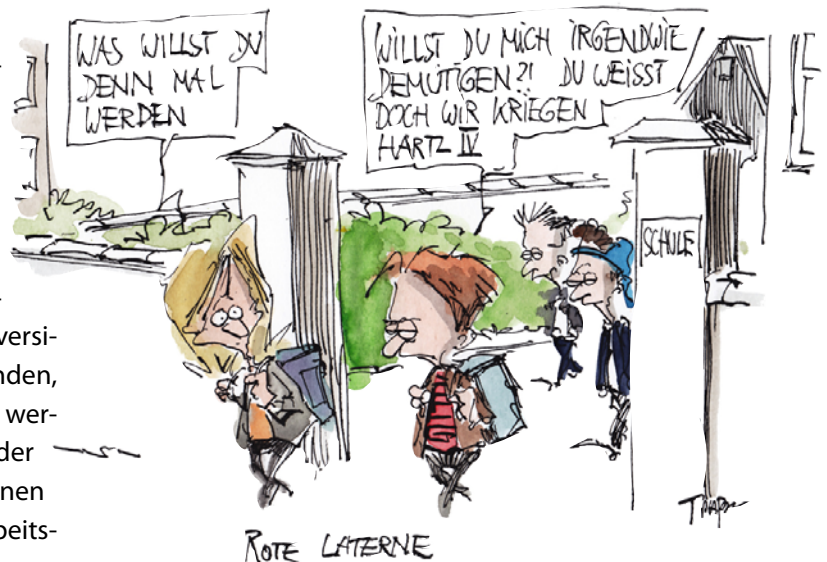
„Hier wirken sich etwa die Verkürzungen sowohl der Bezugszeiten als auch der Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld aus: Immer mehr Menschen fallen schneller in ‚Hartz IV...‘“ (S. 22) Dagegen waren 2005 „nur‘ 57 Prozent der Arbeitslosen auf ‚Hartz IV‘-Leistungen angewiesen. Für den kleiner werdenden Anteil der Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung ist deshalb ein immenser Druck vorhanden, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Dabei werden häufig deutlich geringere Entgelte und/oder Tätigkeiten mit spürbar geringeren Qualifikationen angenommen.“ (S. 22) Diejenigen, die auf Arbeits-

losengeld II angewiesen sind, „fallen häufig durch das Raster von Vermittlungsbemühungen zur kurzfristigen Arbeitsmarktintegration und haben deutlich schlechtere Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt. Ihnen droht eine Verstetigung der Erwerbslosigkeit, die Langzeitarbeitslosigkeit.“ (S. 23)

Langzeitarbeitslosigkeit und Grundsicherung

„Langzeitarbeitslos ist gemäß § 18 Abs. 1 SGB III, wer zwölf Monate oder länger durchgehend arbeitslos ist... Im Berichtsjahr 2015 wurden 1.039.281 Menschen als langzeitarbeitslos geführt. Das entspricht einem Anteil von 37,2 Prozent aller Arbeitslosen. Im Zeitverlauf wird deutlich, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen über Jahre stetig gewachsen ist, um dann auf hohem Niveau zu verharren.“¹¹

„2014 schieden 1,5 Millionen Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit aus. Davon betrug der Anteil derjenigen, die eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnahmen oder sich selbstständig machten, aber nur 14 Prozent.“¹² (S. 23) „Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit unter den Beziehern von Arbeitslosengeld II hat



10: „44,1 Prozent der Abgänge aus dem Rechtskreis des SGB II führten in die Nicht-Erwerbstätigkeit. Weitere 23,9 Prozent entfielen auf Abgänge in Ausbildung oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.“ (S. 21)

11: „2009 waren 1.138.132 Menschen länger als ein Jahr ohne Arbeit. Das entspricht einer Quote von 33,3 Prozent. 2010 waren es 35,2 Prozent, 2011 dann 35,9 Prozent, 2012 schon 36,1 Prozent, 2013 36,3 Prozent. 2014 stieg die Zahl dann sprunghaft auf 37,2 Prozent an, wo sie schließlich 2015 stagnierte.“ (S. 23)

12: Die tatsächliche Zahl der Langzeitarbeitslosen sei „noch deutlich höher, als diese Zahlen suggerieren.“ „So gilt die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenstatistik immer dann als unterbrochen, wenn der Arbeitslose zum Beispiel an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen hat, etwa im Rahmen einer sogenannten Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job‘). Auch eine mehr als sechswöchige Krankheitszeit unterbricht die Arbeitslosigkeit. Die Folge: Obwohl sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit nichts geändert hat, wird der Arbeitslose als ‚erneut‘ arbeitslos gezählt.“ (S. 23)

sich seit 2011 stetig erhöht und liegt inzwischen bei über 54 Wochen. Es liegt nahe, dass diese Entwicklung auch auf die drastischen Einschnitte in der Beschäftigungsförderung in den vergangenen Jahren zurückzuführen ist.“¹³ (S. 28)

Seit 2005 – seit dem Inkraftsetzen der Hartz-Gesetze - seien immer mehr Langzeitarbeitslose und alte Menschen mit Mini-Renten auf Grundsicherungsleistungen ange-



wiesen. „Diese Entwicklung setzte sich auch 2014 (mit 1.002.168 Empfängern) fort.“ Sie folge „auch aus dem fortgesetzten Absinken des Leistungsniveaus der gesetzlichen Renten.“ Das beeinflusse insbesondere die Erwerbsminderungsrenten, die häufig gleichzeitig „mit hohen Abschlägen verbunden“ (S. 28) seien. Zudem werde in der sozialwissenschaftlichen Forschung davon ausgegangen, dass ca. 40 und mehr Prozent der Anspruchsberechtigten „trotz bestehenden Bedarfes“ „auf die entsprechende Unterstützung verzichten“ (S. 29)

Positives

Im Gutachten wird nicht verhehlt, dass es auch positive Entwicklungen gab. So wird die Einführung der allgemeinen gesetzlichen Lohnuntergrenze von 8,50 Euro brutto zum 1. Januar 2015 genannt, von der ca. vier Millionen Beschäftigungsverhältnisse profitierten¹⁴ (vgl. S. 34), deren vorherigen Verdienste durchschnittlich 7,18 (Männer) bzw. 7,21 Euro brutto (Frauen) betragen¹⁵ (vgl. S. 34). „Nach Angaben des IAB wurden in der Folge über 100.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Anstellungen umgewandelt.“ (S. 34) Doch der Mindestlohn sei „zu gering bemessen“, „um ein von zusätzlichen Grundsicherungsleistungen unabhängiges Leben zu garantieren oder auch nur die vom Gesetzgeber postulierten Ziele zu erreichen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Sonderregelungen nach wie vor zu großzügig gestaltet.“ (S. 35)

Als ebenfalls positiv zu werten sei der Anstieg der Renten „um 2,1 Prozent (West) bzw. 2,5 Prozent (Ost)“ (S. 50) - die erste Erhöhung seit 2002 „die in etwa die positive Lohnentwicklung abbildet. In den Vorjahren waren Rentnerinnen und Rentner ... weitgehend von der Lohnentwicklung der Beschäftigten abgekoppelt. So fanden 2004 bis 2006 sowie 2010 Renten-Nullrunden statt, 2007, 2008 und 2012 lagen die Rentenanpassungen unterhalb der Preissteigerungsraten. 2009 erfolgte zwar eine spürbare Anhebung der Renten, diese lag jedoch nur in den neuen Ländern über der gegenüber dem Vorjahr berechneten Preissteigerung von 2,6 Prozent.“¹⁵ (S. 51)

13: „79 Prozent der arbeitslosen ALG II-Bezieher (waren) länger als zwölf Monate arbeitslos oder in einer Maßnahme, über die Hälfte davon bereits mehr als drei Jahre“ (S. 15) „62 Prozent ... schieden als unverändert nichterwerbstätig bzw. aus sonstigen Gründen aus. Weitere 20 Prozent nahmen eine die Arbeitslosigkeit formal unterbrechende arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf oder begannen eine Berufsausbildung. Vier Prozent wechselten in eine Tätigkeit auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Auch andere Arbeitslosengruppen werden in der Statistik systematisch ausgeblendet. So gelten Menschen, die älter als 58 Jahre und seit über einem Jahr im Rechtskreis des SGB II ohne Jobangebot sind, grundsätzlich nicht mehr als arbeitslos, sondern als „unterbeschäftigt.““ (S. 23) Das Risiko „von Langzeitarbeitslosigkeit (ist) insbesondere für Menschen über 55 Jahren, mit fehlenden Qualifikationen, mit gesundheitlichen Problemen, während der Erziehung von Kindern bis drei Jahren und/oder mit Sprachdefiziten besonders hoch.“ „Frauen sind durchschnittlich häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als Männer. Sie sind darüber hinaus im Schnitt länger arbeitslos. 2014 waren 22 Prozent der langzeitarbeitslosen Frauen zwei Jahre und länger ohne Beschäftigung. Bei den Männern betrug der Anteil etwa 19 Prozent. Gut die Hälfte der Langzeitarbeitslosen hatte 2014 keinen Berufsabschluss.“ (S. 23 f.)

14: „Umgerechnet mussten in Ostdeutschland 22 Prozent und in Westdeutschland 8,9 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse besser entlohnt werden. Konkret profitierten davon 2,5 Millionen Frauen und 1,5 Millionen Männer.“ (S. 34)

15: Es werden noch weitere Verbesserungen genannt, wie z. B. der Abschied von den einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen im Gesundheitswesen, die Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, die neuen Regelungen zur Aufteilung von Elternzeiten oder das Pflegestärkungsgesetz I. Die Bewertungen durch das Gutachten können hier nur auszugsweise wiedergegeben werden.

Wachsende Altersarmut

Damit spricht das Gutachten eine weitere wesentliche Ursache für die Ausbreitung von Armut an, die in Zukunft eine immer größere Rolle spielen wird: Von 55 Prozent im Jahre 1990 sei das Rentenniveau „in den vergangenen sieben Jahren“ „auf 47,5 Prozent gesunken.“ (S. 63) „Weder die Riester- noch die Betriebsrente ist geeignet, den Rückgang des Rentenniveaus zu kompensieren. Insbesondere von Altersarmut bedrohte Personengruppen ziehen kaum Nutzen aus diesen Leistungen der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung.“ (S. 64) „Die Bundesregierung geht deshalb selbst von einem deutlichen Anwachsen der Altersarmut aus.“ Denn es werde mit einer Steigerung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von derzeit rund 6,51 Milliarden Euro auf 8,81 Milliarden Euro im Jahr 2020 gerechnet - „ein Anstieg von über einem Drittel in nur vier Jahren!“ (S. 66)

Höchstmaß an Ungleichheit geht mit einem Höchstmaß an Hass und Gewalt einher

Aus der beschriebenen Zunahme an Armut und Ungleichheit resultieren ernste politische Folgen. Die „Wahlerfolge der rechtspopulistischen AfD bei den Landtagswahlen im Frühjahr 2016“ können als Krise des sozialen Zusammenhalts verstanden werden. „Das Bedrohliche an diesen Krisenerscheinungen ist die Zunahme von politischen, sozialen und individuellen Zerstörungen, die ... Aggressions- und Gewalttaten in unkalkulierbaren Schüben vergrößern lassen könnten.“ So scheine es mehr als eine bloße Wechselbeziehung zu sein, „dass das neue Höchstmaß an sich fortschreitend entwickelnder Ungleichheit mit einem neuen Höchstmaß an Hass und Gewalt einhergeht. Das Bundeskriminalamt zählte 2015 1.005 Angriffe auf Flüchtlingsheime, davon 92 Brandstiftungen, bei denen der Tod von Menschen wenn



nicht bewusst kalkuliert, so zumindest billigend in Kauf genommen wurde.“ Damit habe sich die Zahl der Angriffe seit 2014 „mehr als verfünffacht“, die Zahl der Brandstiftungen habe sich „mehr als verfünzfach“ (S. 7)

„Marktförmiger Extremismus“ und „Ökonomisierung der Gesellschaft“

Mit 368 Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte in der Zeit von Januar bis Mitte April 2016¹⁶ zeichne sich „eine nochmalige Zunahme der Gewalt gegen Flüchtlingsheime“ ab. Die Anschläge, „die mit einer zunehmenden Feindseligkeit gegenüber Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten, Journalistinnen und Journalisten und Repräsentantinnen und Repräsentanten von Politik und Verwaltung einhergehen, markieren eine drastische Verschärfung von gesellschaftlichen und politischen Konflikten. Das geht einher mit einer abnehmenden Dialog- und einer zunehmenden Gewaltbereitschaft, die sich unabhängig von tatsächlichen sozialen Problemlagen entwickeln.“¹⁷

„Aktuelle sozialwissenschaftliche Untersuchungen konstatieren einen hohen und wachsenden Anteil von Anhängern eines ‚marktförmigen Extremismus‘. Seine Merkmale sind unternehmerischer Universalismus, Wettbewerbsideologie und ökonomistische Wertehaltung und eine enge Verbundenheit ‚mit rechtsextremen Orientierungen und mit der Abwertung gegenüber Gruppen (...),

16: „In 137 Fällen kam es zu Sachbeschädigungen, in 73 Fällen zu Gewaltdelikten und in 40 Fällen zu Brandanschlägen, viermal wurde Sprengstoff eingesetzt.“ (S. 66 f.)

17: „Es gibt eben keinen Kausalzusammenhang zwischen einem wachsenden Anteil von Flüchtlingen und einer Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt gegenüber Flüchtlingen, häufig sind eher gegenläufige Tendenzen zu diskutieren. Darüber gibt es auch keinen Kausalzusammenhang zwischen eigenen sozialen Ausgrenzungserfahrungen und der Entwicklung menschenfeindlicher Einstellungen: ‚Wut, Verachtung und Abwertung beschreiben Feindseligkeiten und Feindschaftsverhältnisse, keine bedauernswerten seelischen Lagen von vermeintlichen Opfern von Einwanderung oder Desinformation.“ (S. 67)

die als unprofitabel oder gar nutzlos im ökonomischen Sinne erscheinen.

Diese Werterhaltung wird auf eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche zurückgeführt: „Spätestens seit der neoliberalen Wende in der Sozial- und Wirtschaftspolitik in den frühen 1990er Jahren durchzieht die mehr oder minder explizite Bemessung der Gesellschaft nach den Prinzipien des Marktes alle Bereiche der Gesellschaft, auch jene, die vormals nicht nach Profiten und Gewinnen beurteilt wurden.“ „Es werden keine nicht-wirtschaftlichen Kriterien mehr zur Bemessung von Förderungen und Anerkennungen hinzugezogen.“ Soziale Gruppen würden „nach einer kalten Kosten-Nutzen-Berechnung“ diskriminiert. Das sei aktuell besonders gut sichtbar an der Unterscheidung zwischen ökonomisch wertvollen ‚benötigten‘ und ökonomisch vermeintlich weniger nützlichen Einwanderern und an der Diskussion um die Frage, „wer zahlt in die Sozialkassen und wer ist nur Belastung.“

Die Sozialpolitik folge „in wachsendem Umfang einem neoliberalen Paradigma, das die ‚Gewährung‘ von Leistungen einem Nutzen-Kosten-Kalkül unterordnet“. Beispiele dafür reichen „von der Streichung der Arbeitslosenhilfe“ „bis hin zur Arbeitsmarktpolitik, die sich besonders stark auf die Arbeitsmarktintegration gut vermittelbarer Menschen konzentriert“ (S. 66 f.)

„Sozialen Zusammenhalt fördern“

Als kurzfristige politische Maßnahmen halten die Autoren des Gutachtens u. a. für geboten,

- „die Regelsätze nach SGB II und SGB XII umgehend auf 491 Euro zu erhöhen“, für Kinder und Jugendliche einen eigenen Regelsatz nach ihren Bedarfen zu entwickeln und für einmalige Bedarfe „eine Öffnungsklausel in das SGB II aufzunehmen“,



HALTLOSE FAHRTZ-4-EMPFÄNGER BEIM VERPRASSEN DER REGELSATZERHÖHUNG

- das Rentenniveau zu stabilisieren und zu steigern, dabei Kindererziehung und Pflege im höheren Maße als „gesellschaftlich wertvoll“ anzuerkennen,
- Voraussetzungen für die „schnellstmögliche Integration der Flüchtlinge“ zu schaffen, mit Zugängen zu den ESF-Sprachkursen und „zum Bildungssystem von Beginn an“ sowie mit zügiger „Öffnung und Aufstockung der Integrationskurse“,
- dafür „zusätzliche Finanzmittel“ „sowohl in der Arbeitslosenversicherung als auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch den Bund bereitzustellen,
- konsequent und gezielt gegen rechte Gewalt vorzugehen und „geeignete Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen“ zu ergreifen, wie z. B. ein „Verbot von Versammlungen von Rechtsextremen in unmittelbarer Nähe von Flüchtlingsunterkünften“,
- Brandstiftung „immer und überall zu bekämpfen, auch die geistige“ (S. 68 f.).

„Das alles ist ... bezahlbar, wenn die Politik ... ihre mangelnde Bereitschaft, das Steuersystem sozial zu gestalten, aufgabe und Steuern eben auch als wirkungsvolles Steuerungsinstrument zur Bekämpfung von Ungleichheit und sozialer Kohäsion einsetzen würde.“ (S. 69)

von Joachim Sohns

Voller Optimismus die Sozialdemokratie reanimieren?

Bevor alle zuständigen Staatsorgane das sogenannte Rechtsvereinfachungsgesetz im Sozialgesetzbuch II weitgehend unkritisch abgesegnet haben, hatte der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems einen Versuch gestartet, die SPD an ihre geschichtliche Verantwortung und ihre angeblichen Prinzipien zu erinnern. Dies, um die unsäglichen Teile dieser Gesetzesverschärfung vielleicht noch zu verhindern. Gebracht hat es nichts, wie uns die Geschichte lehrt. Reagiert hat der Parteivorstand der SPD auch nicht. Trotzdem wollen wir dieses Bemühen des Regionalverbunds würdigen und das Schreiben an die SPD-Spitze veröffentlichen. Die Hoffnung bleibt (vielleicht), dass sich aus der SPD nicht vollends eine sozialdesaströse Partei Deutschlands entwickelt.

Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems | Donnerschweer Str. 55 | 26123 Oldenburg

18.5.2016

SPD, Parteivorstand; Wilhelmstr. 141; D-10963 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gabriel, sehr geehrte Damen und Herren!

Sozial und gerecht, das seien die prägenden Prinzipien der hundertfünfzigjährigen Geschichte der SPD, erklärte ein Mitarbeiter Ihrer Pressestelle kürzlich bei einem Telefongespräch.

Nichts wünschten wir sehnlicher, dass dies auch in der jüngsten Vergangenheit so gewesen wäre!

Da gab es in den zurückliegenden Jahren einige politische Entscheidungen, die Ihren Prinzipien nicht gerecht wurden und Ihnen auch massenhaft Parteiaustritte bescherten. Schwerer dürfte allerdings für Sie wiegen, dass Ihnen in der Bevölkerung nur noch 30 v. H. soziale Kompetenz zuschreiben.

Zwar löste Gerhard Schröder vor der Jahrtausendwende sein Wahlkampfversprechen ein, die „unwürdige Blümsche Rentenreform“, wie er es nannte, mit dem Demografiefaktor wieder rückgängig zu machen, aber zu welchem Preis? Zum Preis der Schröderschen Rentenreform mit dem Nachhaltigkeitsfaktor, durch die das Rentenniveau auf 43 v. H. abgesenkt werden wird, eine Rentenhöhe, vor der Sie heute selbst erschrecken.

Die Arbeitnehmer sollten die gesetzlichen Rentenkürzungen durch Sparanstrengungen ausgleichen, Riester-Renten-Verträge abschließen und so die Versicherungswirtschaft mit Milliardenbeiträgen stützen. Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwarten nicht nur ein Rentenleben in Armut, sie sind bereits jetzt in ihrem aktiven Arbeitsleben arm bei niedrigen Löhnen und in prekären Beschäftigungsverhältnissen, in denen sie sich keine privaten Zusatzrenten ersparen können.

Die Arbeits- und Sozialministerin Frau Nahles scheint die Tradition des ehemaligen Arbeitsministers Clement fortsetzen zu wollen, wenn sie eiligst auf eine Bundessozialgerichtsentscheidung reagiert und „Sozialhilfe“ für EU-Ausländer erst nach fünf Jahren gewähren will. Herr Clement scheute sich nicht, ebenfalls nach einer BSG-Entscheidung zu Freibeträgen für Arbeitslosenhilfeberechtigte zu erklären, dass die Alhi-Bezieher soviel Vermögen haben dürften, wie er nicht einmal habe. Das Gesetz musste umgehend gedeckelt werden, auch wohl, um seine Benachteiligung aufzuheben!

Bei dem Hartz-IV-Gesetz planen Sie „Rechtsvereinfachungen“, was viele Leistungsberechtigte begrüßen würden. Doch statt das Existenzminimum, wie Ihnen die Wohlfahrtsverbände, die Gewerkschaften und andere relevante gesellschaftliche Gruppen wiederholt vorrechneten, der Einkommens- und Verbrauchsentwicklung anzupassen, ignorierten Sie die letzte EVP, planen Sie vorläufige Bescheide, behalten die Sanktionspraxis gerade für junge Menschen bei, wollen die Überprüfungs-möglichkeiten von rechtswidrigen Bescheiden weiter einschränken unum.

Stoppen Sie diese Rechtsvereinfachungen!

Zugegeben, das sind nur einige Beispiele, die die Sozialdemokratie weder sozial noch gerecht erscheinen lassen. Aber wir ersparen Ihnen weitere, denn diese würden die Bilanz noch verschlechtern.

Gerne würden wir Sie loben, aber dazu müssen Sie Politik so gestalten, dass Sie das auch verdienen!

Bis zu den Wahlen haben Sie noch Zeit. Wir haben kein Interesse an einer 18%-Möller-SPD!

Mit freundlichen Grüßen, (Werner Ahrens, Vorsitzender)

Bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland ?!

Von Michael Conrath

Bedingungsloses Grundeinkommen? Darüber, was das heißt, wie hoch ein solches Grundeinkommen sein soll und wie es zu finanzieren wäre, wird vielerorts diskutiert. Was damit gemeint wird, ist auch nicht immer gleich. Manche Modelle sehen niedrige Leistungen vor und erwecken eher den Eindruck, als wenn sie weitere Einsparungen bei den Sozialleistungen ermöglichen sollen. Das „Netzwerk Grundeinkommen“ und die Bundesarbeitsgruppe Grundeinkommen der Partei Die Linke haben zusammen für die Bundesrepublik Deutschland ein Modell erarbeitet, dessen Leistungshöhe und Bedingungen ein menschenwürdiges Leben für alle Einwohner ermöglichen kann. Im Folgenden stellt Michael Conrath vom Netzwerk Grundeinkommen dies Modell vor und spricht sich nachdrücklich für seine Einführung aus.

Bedingungsloses Grundeinkommen? Darüber, was das heißt, wie hoch ein solches Grundeinkommen sein soll und wie es zu finanzieren wäre, wird vielerorts diskutiert. Was damit gemeint wird, ist auch nicht immer gleich. Manche Modelle sehen niedrige Leistungen vor und erwecken eher den Eindruck, als wenn sie weitere Einsparungen bei den Sozialleistungen ermöglichen sollen. Das „Netzwerk Grundeinkommen“ und die Bundesarbeitsgruppe Grundeinkommen der Partei Die Linke haben zusammen für die Bundesrepublik Deutschland ein Modell erarbeitet, dessen Leistungshöhe und Bedingungen ein menschenwürdiges Leben für alle Einwohner ermöglichen kann. Im Folgenden stellt Michael Conrath vom Netzwerk Grundeinkommen dies Modell vor und spricht sich nachdrücklich für seine Einführung aus.

Zunächst: Jeder Mensch braucht ein regelmäßiges Einkommen, denn alles kostet Geld. Auf eigenem Grund und Boden zu wohnen und sich dabei auch noch komplett selbst zu versorgen, war einmal völlig normal – heute weckt es eher romantische Erinnerungen und ist die Ausnahme. Stattdessen müssen die meisten Menschen heute Geld bezahlen, um wohnen und essen zu dürfen, um nur die elementarsten Posten zu nennen. Miete, Wasser, Essen, Heizung, Strom, Abfallentsorgung, Telefon, Internet, Rundfunkgebühr, Fahrtkosten, Arztkosten, Versicherungen, Steuern usw. – die Liste der Dinge, für die mittlerweile Geld verlangt wird, ist lang geworden. Zu lang für immer mehr: Laut dem Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes¹ sind in Deutschland bereits 12,5 Millio-

nen Menschen von Armut betroffen. In den drei größten Städten Deutschlands (Berlin, Hamburg, München) leben zusammen nur halb so viele Menschen, wie es in unserem Land Arme gibt. Armut ist definiert als ein Einkommen von höchstens 60 Prozent des Medianeinkommens in einem Land. Ließe man alle 81 Millionen Einwohner Deutschlands antreten und sich dabei nach dem Einkommen sortiert aufstellen, dann hätte derjenige in der Mitte das Medianeinkommen. Irgendwo links davon stünde jemand mit nur 60 Prozent von dessen Einkommen. Und alle, die noch weiter links stünden, sind Arme. Für einen Single-Haushalt ergeben sich um die 900 Euro. An dieser Stelle wird es aber interessant – und unerschämmt.

Denn das Medianeinkommen unterscheidet sich krass vom Durchschnittseinkommen. Wenn sich unter den Angetretenen auf der rechten Seite einige schamlos Reiche mit dem tausendfachen Einkommen tummeln, ändert sich das Medianeinkommen dadurch kaum, wohl aber das Durchschnittseinkommen. Genau das ist die Situation in Deutschland. Während das Medianeinkommen in Deutschland bei zirka 1500 Euro liegt (900 Euro/0,6), liegt das Durchschnittseinkommen bei zirka 3100 Euro pro Monat!

Einkommen und Arbeit

Weil Menschen ständig Geld brauchen, das man durch Erwerbsarbeit verdienen kann, ist eine der bekanntesten Plattitüden, um dem chronischen Geldmangel zu begegnen, „Sozial ist, was Arbeit schafft.“ Arbeitsplätze werden

¹ Vgl. Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V./1. Aufl., Februar 2015 (unter: www.der-paritaetische.de/armutsbericht); (siehe die Besprechung im ersten Artikel dieser Ausgabe/ d. Red.).

deshalb auf Teufel komm raus geschaffen, selbst wenn sie noch so sinnlos und unethisch sind. Diese Plattitüde ist aber aus zwei Gründen tückisch: zum einen, weil sie Arbeit und Erwerbsarbeit gleich setzt. Zum anderen suggeriert sie, dass jeder arbeiten muss, um Geld zu bekommen. Beides führt in die Irre.

Denn es gibt eine Menge Arbeit ohne Einkommen – dazu gehören Hausarbeit, Erziehung der eigenen Kinder, Pflege von Angehörigen, Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliches Engagement, politische Betätigung etc. Diese Arbeit „zum eigenen Vergnügen“, die nicht durch ein Einkommen aufgewertet wird, ist inhaltlich häufig gleichwertig oder sogar viel wichtiger als die Erwerbsarbeit. Was könnte für eine Gesellschaft zum Beispiel wichtiger sein als die unermüdliche Zuneigung und Erziehung von Eltern für ihre Kinder, die nächste Generation?

Neben der wichtigen Arbeit ohne Einkommen gibt es noch die klassische Erwerbsarbeit, also eine Tätigkeit, die man für Geld ausübt. Viele der Erwerbsarbeiten heute sind überflüssig, sklavisch, oder moralisch bedenklich. Letzteres deshalb, weil viele Arbeitgeber Dinge herstellen und verkaufen, die eigentlich gemeinschafts- und gesundheitsschädlich sind. So hat Deutschland etwa 2015 Waffen exportiert im Wert von fast 8 Milliarden Euro. Die gewaltige deutsche Auto-Industrie produziert praktisch innovationsfreie Blechlawinen, einfach weil sie es kann und damit Geld verdient. Zigaretten, Spirituosen, Medikamente, Finanzprodukte – der mögliche Gewinn für einige wenige diktiert, was hergestellt und verkauft wird. Wovon Arbeitsplätze bezahlt werden können. Für Ethik ist da wenig Platz.

Neben der Arbeit ohne und mit Einkommen gibt es aber auch Einkommen ohne Arbeit. Da sind zum einen die sozialen Transferleistungen wie Rente, Krankheitsbehandlung, Kindergeld, Arbeitslosengeld oder Hartz IV, das ALG II.

Drastische Ungleichheit beim Vermögen

Zum anderen gibt es da aber auch die Vermögenseinkommen, die sich, wie der Name schon sagt, aus dem Geld- oder Sachvermögen speisen, oder auch aus Firmenbeteiligungen. Während die sozialen Transferleistungen im Wesentlichen an einen konkreten, nachzuweisenden Bedarf gekoppelt sind, werden die Vermögenseinkommen praktisch bedingungslos gezahlt. Dazu gehören Mieten, Pachten, Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren u. a. Und hier, im Reich der Vermögenseinkommen, schlummert sozialer Sprengstoff.

Um die Tragweite ermessen zu können, vorab eine kleine, praktische Umrechnung: In Deutschland leben rund 81 Millionen Menschen und das Jahr hat 12 Monate. Ergo

gibt es hierzulande rund 1 Milliarde Einwohnermonate. Immer, wenn in Deutschland von 1 Milliarde Euro pro Jahr die Rede ist, bedeutet das also 1 Euro pro Monat für jeden Einwohner.

Laut dem Sozialbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales² wurden 2015 zirka 850 Milliarden Euro an sozialen Transferleistungen ausgegeben. Das Statistische Bundesamt³ bestätigt 2015 Löhne und Gehälter in Deutschland in Höhe von 1540 Milliarden Euro. Im selben Dokument steht aber auch, dass sich die Vermögenseinkommen auf sage und schreibe 720 Milliarden Euro belaufen! Im Durchschnitt hat also jeder Einwohner Deutschlands 2015 ein bedingungsloses Vermögenseinkommen von 720 Euro pro Monat erhalten! Zusammen mit den 1540 Euro Gehalt sowie 850 Euro Transferleistungen ergibt das 3110 Euro pro Monat. So viel Geld ist also aktuell da und in Umlauf, und es könnte uns allen besser gehen, wäre es gerechter verteilt. Ist es aber nicht. So zeigt Grafik 1 ein Diagramm der Vermögensverteilung in Deutschland, wobei jeweils der Mittelwert über ein Hundertstel (Perzentil) der erwachsenen Bevölkerung gemittelt ist. Vor allem die völlig schiefe Verteilung der Vermögen in Deutschland, die eine ebensolche schiefe Verteilung bedingungsloser Vermögenseinkommen zu Folge hat, sorgt für eine zunehmende Verschärfung der Einkommensungleichheit.

Man sollte sich einmal bewusst machen, dass die Vermögenseinkommen nicht etwa auf wundersame Weise vom Himmel fallen, sondern von jenen herbeigeschafft werden müssen, die durch Mieten, Pachten, Zinsen, Dividenden etc. zusätzlich belastet werden. Diese jenen haben dann entsprechend weniger. Es sei auch erwähnt, dass die Kosten für Arbeitslosengeld und Hartz IV zusammen gerade einmal 31 Milliarden Euro pro Jahr betragen². Wer also davon redet, dass Hartz-IV-Empfänger auf Kosten der Allgemeinheit leben und dabei unerwähnt lässt, dass die Bezieher von Vermögenseinkommen dasselbe in wesentlich größerem Ausmaß tun, ist schlecht informiert.

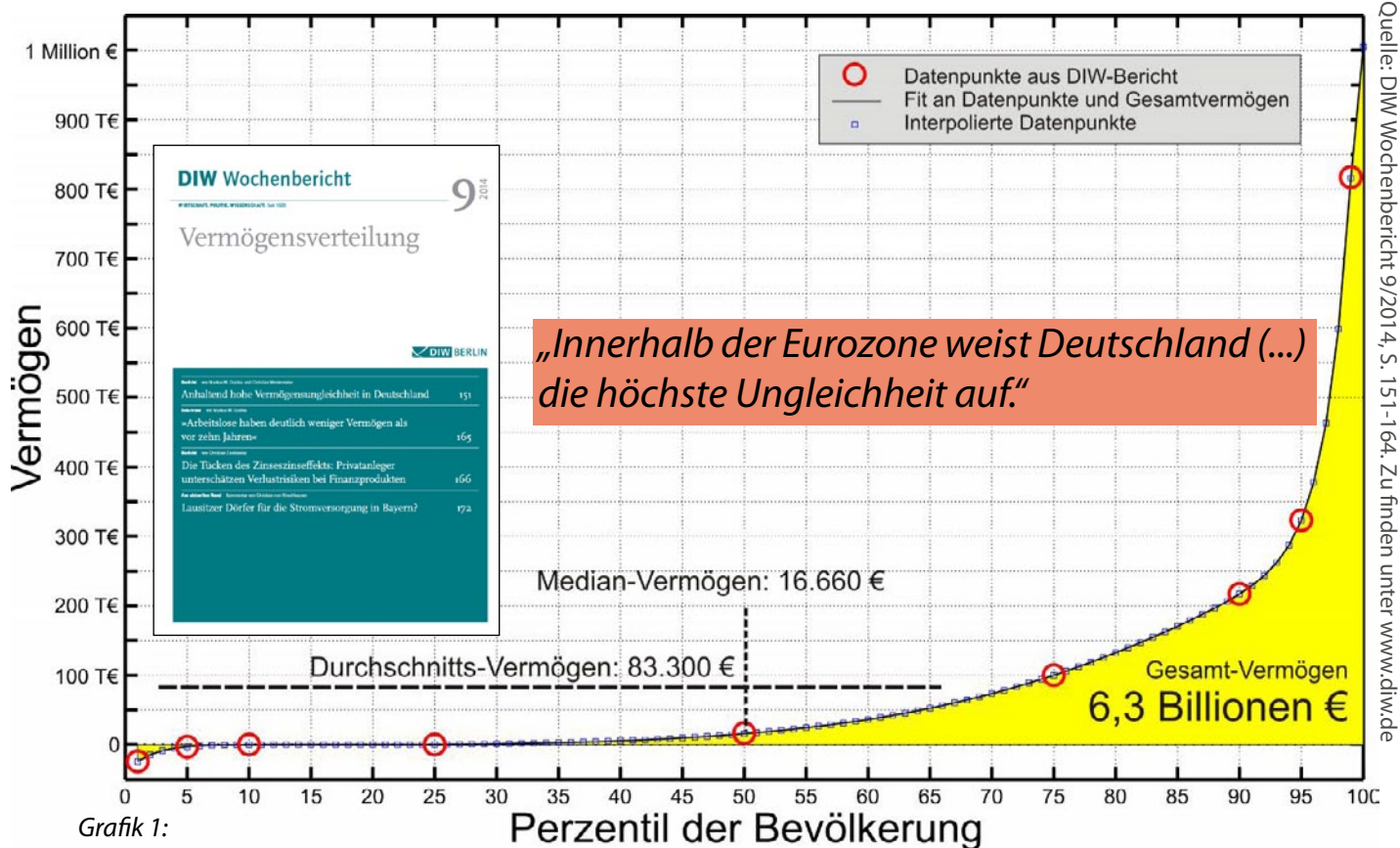
Wie sähen mögliche Lösungen aus, um die Armut in Deutschland zu beseitigen? Rein mathematisch ergibt sich eine naheliegende, auch durchaus umsetzbare Lösung, die auch das Böckler-Institut kurz und knapp aufzeigt⁴. Dazu gehen wir zurück zu den 81 Millionen Einwohnern Deutschlands, die noch immer nach Einkommen geordnet nebeneinander stehen. Ganz links steht das riesige Heer der Armen, 12,5 Millionen Menschen. Um sie aus der Armut zu heben, genügte es, ihr Einkommen auf mindestens 60 Prozent des Medianeinkommens aufzufüllen. Eine lächerliche Summe in Anbetracht des gewaltigen Geldberges, der sich bei den Vermögenden am rechten Rand stetig höher türmt. Mit der simplen Einführung bzw. Anpassung von Vermögenssteuern ließe

2 Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2014. Sozialbudget 2014, 35 S., unter www.bmas.de.

3 Vgl. Statistisches Bundesamt, Januar 2016. Bruttoinlandsprodukt 2015. 51 S., unter www.destatis.de.

4 Siehe Böckler-Impuls 2/2016. Was Armut bedeutet. 2 S. unter www.boeckler.de.

Vermögensverteilung (Nettovermögen = Sachwerte + Geld - Schulden)



Grafik 1:
Vermögensverteilung in Deutschland

sich der gewaltige Berg am weiteren Auftürmen hindern oder auch abschmelzen, sodass genug Geld für Armuts-Bekämpfung vorhanden wäre.

Die eben geschilderte Lösung wäre ein logischer Schritt, der bisher aber in voller Absicht politisch unterbunden wird. Denn die 630 Bundestagsabgeordneten, die eine wirksame Einführung von Vermögenssteuern beschließen könnten, haben selbst allesamt stattliche Einkommen (Diäten) und infolge dessen wachsende Vermögen, zudem oft lukrative Firmenbeteiligungen und Nebentätigkeiten. Natürlich möchten sie das nicht beschneiden. Ohne den massiven und anhaltenden Druck und Rechenschaftsforderung der von ihnen Vertretenen wird sich daran nichts ändern.

Deshalb sollten wir gleich auf eine umfassendere Lösung zielen, die uns allen viel besser helfen würde: die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE). Die Diskussionsbasis wären zum Beispiel 1100 Euro pro Monat für jeden einzelnen Einwohner (Staatsbürger) Deutschlands – individuell, ohne Gegenleistung oder Bedarfsprüfung – bedingungslos eben.

Bedingungsloses Grundeinkommen – wie und warum?

Die Vorteile des BGE sind unverkennbar und naheliegend. Dazu gehört die gesellschaftliche Aufwertung der wichtigen Arbeit, die heute noch unbezahlt ist. Der Ermessensspielraum, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen,

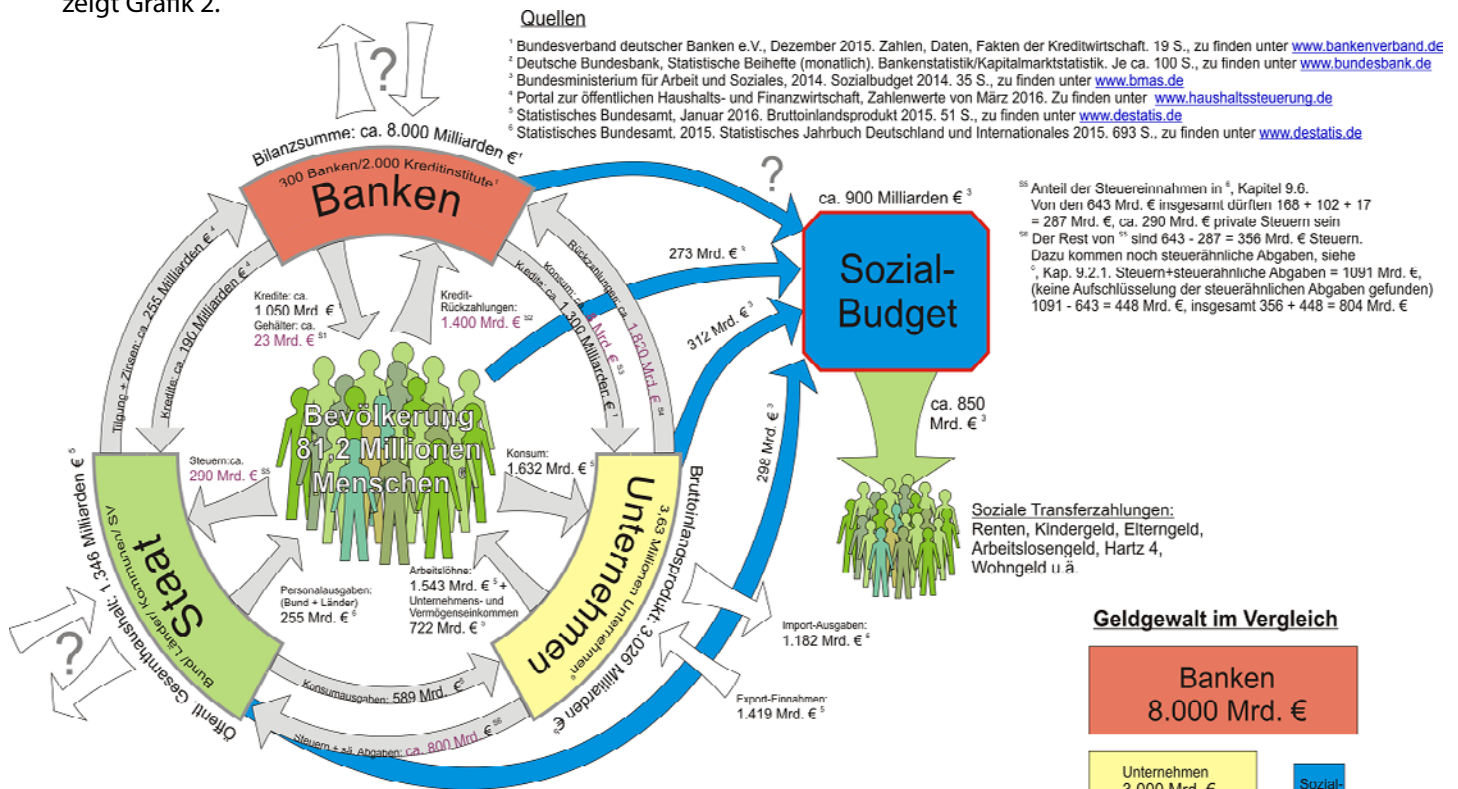
für die es heute kein Geld gibt, und die Freiheit, unethische oder sklavische Tätigkeiten abzulehnen. Das Gründen und Aufbauen von kleinen Unternehmen, von denen die meisten heute aus Geldnot nach 1-2 Jahren aufgeben müssen, würde zudem deutlich erleichtert. Zeit für lebensbejahende Dinge wie die persönliche Bildung und Weiterentwicklung oder für Reisen zur Horizonterweiterung wäre endlich vorhanden. Schließlich braucht eine Demokratie auch mündige Bürger, die die Welt kennen. Zeit für ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Politik wäre gegeben. Ein Anstieg der Kaufkraft könnte zum Segen für Unternehmen gereichen. Dies alles trüge zum Abbau sozialer Spannungen bei, Arbeitslosigkeit und Armut wären auf einen Schlag überwunden.

Arbeit ist im Grunde genug da und mit dem BGE würde sie endlich auch bezahlt werden.

Die Skeptiker des BGE führen gern an, dass mit BGE doch keiner mehr arbeiten gehen würde. Aber das ist Unfug, denn die meisten Menschen bringen sich gern ein, wo sie nur können. Oft sogar ohne Bezahlung. Außerdem gäbe es ja weiterhin den Anreiz zur Lohnarbeit, einfach um mehr Geld in der Tasche zu haben. Eine weitere Sorge ist, dass die unangenehmen Arbeiten niemand mehr machen würde. Auch das ist Unsinn. Denn wenn diese wenig attraktiven Arbeiten wichtig sind, dann würden sie entweder aus Idealismus oder Notwendigkeit oder eben aufgrund besserer Bezahlung weiterhin erledigt. Wenn

sonst nichts mehr zur Entkräftung eingeworfen werden kann, kommt häufig das Totschlagargument schlechthin: Das BGE könne doch sowieso keiner bezahlen. Bei 1100 Euro pro Monat würde das ja 1100 Milliarden Euro im Jahr kosten, und das sei doch völlig illusorisch. Dass auch das nicht stimmt, sieht man am erwähnten monatlichen Durchschnittseinkommen von 3100 Euro, das jeder Einwohner Deutschlands bei absoluter Gleichverteilung der Einkommen hätte. Alles, was es bräuchte, wäre also eine Umverteilung, die man ganz genauso organisieren könnte, wie heute schon die Finanzierung der anderen Sozialleistungen. Von allem, was über das BGE hinausginge, würde ein fester Prozentsatz für die Finanzierung der BGE eingezogen. Je höher das Einkommen, desto größer wäre der Betrag beim gleichen Prozentsatz. Es gäbe also eine Einkommensgrenze, oberhalb derer man das BGE effektiv mitfinanziert – ein Luxusproblem, das viele gern hätten. Einen Überblick der aktuellen Geldströme in Deutschland zeigt Grafik 2.

come Europe), ebenso auf globaler Ebene (Basic Income Earth Network). Aus der jüngsten Vergangenheit seien hier einige markante Ereignisse genannt⁵, die Grund zur Hoffnung geben. Bei einer Umfrage vom Mai 2016 in 28 Staaten der EU waren zwei Drittel für die Einführung eines BGE. In Deutschland sind demnach 63 Prozent dafür, in der Schweiz nur ein Viertel. Die Schweiz hat aber als erstes Land der Welt am 5. Juni 2016 eine Volksabstimmung über die Einführung eines BGE durchgeführt, wo sich dieser Umfragewert bestätigt hat. In Deutschland sind derartige Volksabstimmungen derzeit nicht möglich, darauf wird aber von den BGE-Initiativen bereits gedrängt: Am 30. Mai 2016 wurde dem Petitionsausschuss des Bundestages öffentlichkeitswirksam eine Petition mit 110.000 Unterschriften übergeben, in der die Einführung der Volksabstimmung auch in Deutschland gefordert wird. Und vom 19. – 25. September findet die Internationale Woche des Grundeinkommens⁶ statt mit einer Vielzahl



⁵⁵ Anteil der Steuereinnahmen in ⁴, Kapitel 9.6. Von den 643 Mrd. € insgesamt dürften 188 + 102 + 17 = 287 Mrd. €, ca. 290 Mrd. € private Steuern sein ⁵⁶ Der Rest von ⁵⁵ sind 643 - 287 = 356 Mrd. € Steuern. Dazu kommen noch steuerähnliche Abgaben, siehe ⁴, Kap. 9.2.1. Steuern+steuerähnliche Abgaben = 1091 Mrd. €, (keine Aufschlüsselung der steuerähnlichen Abgaben gefunden) 1091 - 643 = 448 Mrd. €, insgesamt 356 + 448 = 804 Mrd. €

Schätzungen

⁵¹ Laut ¹ gibt es 640.000 Beschäftigte im Bank- und Kreditwesen, 3.000 € brutto/Monat als Annahme ergeben ca. 23 Mrd. € als Gehälter ⁵² Rückzahlungen + Zins + Zinseszins erreichen oft das 1,2-2 fache der geliehenen Summe. Annahme von Faktor 1,4 ergibt ca. 1400 Mrd. € ⁵³ Annahme von 1.000 €/Monat an Extra-Ausgaben für Ausstattung und Infrastruktur jedes der 640.000 Beschäftigten¹ ergibt ca. 8 Mrd. € ⁵⁴ Analog zu ⁵² Annahme eines Rückzahlungs-Faktors von 1,4. Das ergibt einen jährlichen Geldstrom von 1.820 Mrd. €

Grafik 2: Übersicht über die Geldströme in Deutschland

Wie steht es aktuell um das BGE in Deutschland und der Welt? In Deutschland gibt es vor allem das Netzwerk Grundeinkommen, die BAG Grundeinkommen der Partei Die Linke und die Arbeitsgruppe „Genug für alle“ von AT-TAC, die sich um eine Einführung des BGE in Deutschland bemühen. Auch auf europäischer Ebene gibt es ein Netzwerk mit wachsender Schlagkraft (Unconditional Basic In-

come Europe) von Vorträgen und Aktionen in vielen deutschen Städten. Trotzdem braucht die BGE-Bewegung noch mehr Schwung und Kraft und freut sich über jede Verstärkung. Weitere, gebündelte Informationen können der [PDF-Datei „Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen“] im Downloadbereich der quer17 unter <http://www.alsozentrum.de/downloadbereich.html>, entnommen werden.

5 Vgl. Netzwerk Grundeinkommen. www.grundeinkommen.de .
6 Siehe unter www.woche-des-grundeinkommens.eu .

Genauer geht's nicht ...

Liebe Leserinnen und Leser,

wollten Sie nicht schon immer wissen, wie weit es von Oldenburg nach Paderborn ist? Um diese brennenden Frage zu beantworten, haben Sie Google Maps, ADAC Maps, ViaMichelin, den Falk Routenplaner, Ihr Navi und viele andere befragt. Und keiner wusste es so wirklich!

Wir können Ihnen helfen: Fragen Sie das Jobcenter Oldenburg – das weiß es ganz genau, wie Sie den nachstehenden Ausführungen entnehmen können!



Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Hier: Gewährung eines Mehrbedarfs gemäß § 21 Absatz 6 SGB II

Sehr geehrter Herr ----- ,

Ihren Anträgen vom 6. Juli 2015 (Eingang im Jobcenter am 8. Juli 2015) auf Gewährung eines Mehrbedarfs gemäß § 21 Absatz 6 SGB II für Fahrtkosten im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit ihrem Kind, -----, wird teilweise entsprochen. Sie erhalten für den 16. Juni 2015 Fahrtkosten für insgesamt 401,60 € Kilometer in Höhe von 80,32 €. Im Übrigen war Ihr Antrag abzulehnen.

Sie haben Leistungen für Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Ihrem Kind beantragt, welches in Paderborn wohnhaft ist. Sie sind am 16. Juni 2015 mit einem PKW zu Ihrem gefahren und am selben Tag wieder mit dem PKW nach Oldenburg zurückgekehrt. Dabei haben Sie einen Ausdruck von Google Maps eingereicht, wonach die Entfernung für die einfache Strecke 201 Kilometer beträgt. Laut dem Routenplaner Falk sind es lediglich 200,8 Kilometer, somit 200 Meter weniger. Nur diese 200,8 Kilometer können für die Berechnung als Grundlage verwendet werden. (...)

Ich bewillige Ihnen daher gemäß § 21 Absatz 6 SGB II die Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts für den 16. Juni 2015 in Höhe von insgesamt 82,32 €. Der Betrag errechnet sich folgendermaßen: Sie hatten Ihren am 16. Juni 2015 in Paderborn mit dem PKW besucht und sind am selben Tag mit dem PKW wieder nach Oldenburg gefahren. Für jeden Kilometer (Hin- und Rückfahrt) können 0,20 € berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich folgenden Berechnung:

Hinfahrt:	0,20 € x 200,8 Kilometer = 40,16 €
Rückfahrt:	0,20 € x 200,8 Kilometer = 40,16 €
	80,32 €

Für die Differenz von 201 Kilometer können Kosten nicht erstattet werden. Insgesamt ergibt sich eine Differenz in Höhe von 400 Metern für Hin- und Rückfahrt:

400 Meter x 0,20 € = 0,08 €

Bezüglich dieses Betrags war Ihr Antrag abzulehnen. (...)

Rechtsbehelfsbelehrung: (...)

Und nachdem nun die Frage der Entfernung äußerst akribisch beantwortet ist, wissen Sie darüber hinaus auch, dass dieser Sachbearbeiter höchst sorgsam mit unseren Steuergeldern umgeht .

Sabine Jorns

Griechische Sozialklinik: Konkrete Solidarität und Selbsthilfe

70 Prozent der Griech_innen glaubten im Juni nicht, dass sie ihre Steuern bezahlen können – kurz nachdem das griechische Parlament auf Verlangen der Troika weitere Steuererhöhungen beschlossen hatte¹. Die Mehrheit der Deutschen nimmt die Notlage der griechischen Bevölkerung nicht als eine von Bundesregierung, EU und IWF verursachte Katastrophe wahr. Sie ist gegen Transferzahlungen und billigt die deutsche Regierungspolitik gegenüber Griechenland.² Diese Ausgangslage und die sich kontinuierlich verschärfende Not vieler Griech_innen war Motivation für einige Oldenburger_innen, einen Verein zur Unterstützung der Sozialklinik Kalamata³ zu gründen. Und um Sach- sowie Geldspenden für dieses Ambulatorium (siehe Anhang) zu sammeln.⁴

Ohne Krankenversicherung

Dessen Mitarbeiter_innen arbeiten ohne Bezahlung, meistens in Teilzeit zusätzlich zu ihrer regulären Beschäftigung in einem staatlichen Krankenhaus. So gewährleisten sie kostenlos die medizinische Versorgung der Menschen, die nicht sozialversichert sind, deren Versicherung pleite ist oder die die Medikamente nicht bezahlen können.⁵ Denn die öffentlichen Gesundheitsausgaben pro Einwohner_in sanken binnen fünf Jahren um ein Drittel. Das hat Folgen: Aktuell sind faktisch 37 Prozent aller Griech_innen ohne Krankenversicherung⁶. Nach sieben Monaten erhalten arbeitslose Lohnabhängige keine Hilfen mehr, und die Zwangsversicherung vieler Selbständiger ist pleite. Sozialhilfe gibt es in Griechenland nicht. Zudem können sich viele Griech_innen die Zuzahlung von 25 Prozent zu den Medikamenten nicht leisten.

Besuch in Kalamata

Im Mai 2016 besuche ich für drei Tage Kalamata und das Sozialkrankenhaus. Betreut, versorgt, herumgefahren und weitergeleitet zu Aktiven in Messenien werde ich von Falko und Monika. Sie leben in Kafou, ca. 45 km von Kalamata entfernt, und sind Teil des lokalen Netzwerkes „Kafou hilft“, das bestrebt ist, soziale Not mit Hilfe von Spenden zu lindern.⁷ Über Falko wurde der Kontakt zur

Sozialklinik hergestellt und der Transport unserer oldenburger Sachspenden nach Kalamata realisiert. Bei unserer Fahrt in die Innenstadt sind die Gegensätze zwischen Arm und Reich nicht zu übersehen: In den Häfen Yachten aus ganz Europa, dazu eine Riesensuperyacht eines griechischen Millionärs. Doch viele Geschäfte und Werkstätten sind verrammelt und die Cafes leer. Trotz der offensichtlichen Krise ist Messenien „Samaras-Land“, eine der wenigen Landesteile, in der die Nea Dimokratia die Mehrheit hat – die Partei, die zusammen mit der PASOK verantwortlich für Vetternwirtschaft und Griechenlands Weg in die Krise ist. Und auch die faschistische Alternative erhält Zulauf: Im Nachbarbezirk Lakonien erreichte die „Goldene Morgenröte“ bei den letzten Kommunalwahlen 27 Prozent, in Kalamata 12 Prozent.

Staatsverschuldung und „Troika“-Herrschaft als Dauerzustand

Am Baustil alter Häuser erkennt mensch die venezianische und osmanische Vergangenheit Kalamatas. Erst 1827 wurden die Osmanen vertrieben. Danach herrschte ein Königsgeschlecht, das sich gleich bei britischen Banken verschuldete. Schon damals kontrollierte eine Troika die Haushalte des griechischen Staates und verlangte immer wieder, zu sparen und Zinsen zu zahlen. Viele Griech_in-

1: Vgl. NWZ vom 9.6.2016, „Kurz notiert“

2: Vgl. u. a. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/griechenland/griechenland-verhandlungen-schaeuble-hat-mehrheit-hinter-sich-13681639.html>

3: Kalamata mit seinen ca. 70.000 Einwohner_innen ist die Landeshauptstadt Messeniens auf dem Peloponnes.

4: Der als gemeinnützig anerkannte „Verein zur Förderung der Sozialklinik Kalamata/ Griechenland e. V.“ bittet um Spenden auf das Konto IBAN DE60 280 200 50 130 260 7500 (BIC OLBODEH2XXX) und stellt entsprechende Spendenbescheinigungen zur Einreichung beim Finanzamt aus.

5: Die Sozialklinik ist Teil eines landesweiten Netzwerkes, vgl. u.a. http://www.deutschlandfunk.de/krise-in-griechenland-keine-arbeit-keine-krankenversicherung.795.de.html?dram:article_id=343031, <https://dikalkal.wordpress.com/foreigners/german/>,

6: Die Zahl ergibt sich aus der Zusammenfassung der faktisch nicht-versicherten Selbständigen und der arbeitslosen ehemaligen Lohnabhängigen, die länger als sieben Monate arbeitslos waren.

7: Unter <http://www.kafou-hilft.de/de/aktivitaeten/> finden sich Infos zur Hilfstätigkeit des Netzwerkes „Kafou hilft“.



An der Tür begrüßt uns Fania Exakoustidou, die stellvertretende Leiterin der Sozialklinik. Rechts sieht man eine Baustelle mit einem großen Gebäude. Hier war ursprünglich das Landeskrankenhaus, aber nun lässt die Stadtverwaltung dort ein Rathaus errichten.

nen kennen den Staat traditionell als eine Institution, die viel nimmt und wenig gibt. Mein „Fremdenführer“ Falko stellt die rhetorische Frage: „Was kommt für den Griechen an erster Stelle? Die Familie. An zweiter? Die Familie. An dritter und vierter: die Familie. An fünfter vielleicht das Dorf. So haben sie die Zeiten überstanden. Die Familie als Lebensversicherung.“ In der aktuellen Krise ziehen viele StädterInnen wieder auf’s Land zu ihren Eltern oder Großeltern. Immer mehr Alte werden aus den Altersheimen herausgeholt, weil die Familien deren Rente zum Überleben brauchen. In den Gärten werden – zusätzlich zu den Oliven- und Zitronenbäumen – Nahrungsmittel angebaut.

Dramatische Zahlen

In Kalamata sind keine Bettler_innen zu sehen. Monika meinte, Griech_innen seien „maßlos stolz“, auch in der Not sei Betteln zu sehr mit Scham besetzt. Hilfsvereine bekommen nur indirekt gesteckt, dass da und dort Leute hungern, selber würden diese nie um Hilfe bitten. Und doch ist die Lage dramatisch. 2015 lag das Bruttoinlandsprodukt 27 Prozent unter dem von 2008. Private Kredite werden kaum noch gewährt. Die Arbeitslosigkeit liegt bei etwa 25 Prozent, bei hohen Auswanderungszahlen. Unter den jungen Menschen bis 25 Jahren ist jede/r Zweite ar-

beitslos.⁸ Die Renten sind durchschnittlich um 45 Prozent gesenkt worden. Das Renteneintrittsalter stieg von 65 auf 67 Jahre. Im öffentlichen Dienst ist die Beschäftigung um 20 Prozent gesunken. 30 Prozent der Lohnbezieher_innen erhalten weniger als 5.000 Euro jährlich. Gleichzeitig stiegen die Steuern, die Mehrwertsteuer jetzt auf 24 Prozent, eine neue Immobiliensteuer wurde eingeführt. Das durchschnittliche Haushaltseinkommen sank 2008 bis 2012 um 23 Prozent: das der oberen zehn Prozent um 17 Prozent, das des ärmsten Zehntels um 86 Prozent.

Der Anteil der Bevölkerung mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze stieg binnen fünf Jahren von 27,6 auf 36 Prozent - und das, obwohl aufgrund der allgemein sinkenden Einkommen die Armutsgrenze um ein Drittel sank. 57 Prozent der Griechen hatten 2015 Probleme, die Wohnung ausreichend zu heizen oder die Familie adäquat zu ernähren. Viele Bauern hatten bei Kreditaufnahmen nach Einführung des Euro – es gab plötzlich niedrige Zinsen – ihre Olivenhaine verpfändet. Das „ist das Problem der Zukunft, wenn sie nun die Kredite nicht zurückzahlen können“, meint eine Aktivistin des Hilfsnetzwerkes, neben der Pfändung der Häuser. Die Regierung Tsipras wurde gezwungen, das Moratorium zur Räumung und Zwangsversteigerung überschuldeter Häuser ab 1. Januar 2016 aufzuheben.

8: Diese und folgende Daten aus dem Mai 2016 finden sich unter <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/griechenland-krise-faq-101.html>.

Die Selbstmordrate nahm im Juni 2011 um 36 Prozent zu – und ist seitdem nicht mehr gesunken. Die Geburtenrate sank 2012 auf den niedrigsten Stand seit 1955, die Kindersterblichkeitsrate stieg um 43 Prozent an.

Gegen die neue Flut an Rentenkürzungen und Steuererhöhungen gab es eine neue Welle von Demonstrationen und Streiks. Seit Januar streikten Anwälte und Richter. Im Mai bereiteten sich Lehrer_innen auf einen Ausstand vor. 2012 hatten Lehrer_innen drei Monate lang überhaupt kein Gehalt überwiesen bekommen. Das wiederholt sich seitdem regelmäßig – mal bekommen sie was, mal ein halbes Jahr nichts. Nie ist das Gehalt regelmäßig.

Kommunale und medizinische Notlage, Arbeit lokaler Hilfsnetze

Sigrun und Waltraud⁹ begleiten mich zur Sozialklinik. Sie sind in einem Unterstützerkreis „in der Mani“ tätig, ca. 80 km südlich von Kalamata. Dieser versorgt u. a. ein Altersheim. Aus diesem kam vor drei Jahren die Nachricht: Die alten Menschen haben seit drei Tagen nichts mehr zu essen! Als Vertreter_innen der Initiative dort eintrafen, stellten sie fest: In der Tat kein Essen, keine Seife, keine Windeln, Diabetes-Kranke seit einem Monat ohne Insulin. Inzwischen kaufen wöchentlich zwei Betreuer für 150 Euro ein, liefern und kümmern sich um Bewohner_innen¹⁰.

Kinder erhalten von dem Hilfsnetzwerk Schulzubehör gespendet, weil viele Familien keine Ranzen oder Hefte

oder Buntstifte mehr bezahlen können. In Kalamata unterstützt es die Behindertenschule, die vor fünf Jahren wegen Finanznot fast geschlossen worden wäre. Parallel dazu sind dem lokalen Bürgerverein „in der Mani“, der sich ursprünglich um die Förderung der Feuerwehr gekümmert hatte, aufgrund der kommunalen Finanznot öffentliche Aufgaben zugewachsen, z. B. das Fahren von Krankenwagen. Schon vor 2010 war die „soziale Infrastruktur“ in den Gemeinden unterfinanziert. Danach wurden die Gemeindehaushalte immer wieder von der Zentralregierung zur Finanzierung der nötigsten Kosten und Zinsen ab- und eingezogen. Wozu das führt, zeigt auch ein Beispiel aus dem Dorf Kafou: Räume in der Schule waren verschimmelt. Im Winter gab’s keine Heizung, sodass Schüler_innen und Lehrer_innen mit Jacken und Mützen in die Schule gehen mussten. Der Unterstützerkreis „Kafou-hilft“ reparierte schließlich Dachrinnen und Heizungen.

Krankenhäuser ausgebeint

Genauso zeigt sich die Krise in den staatlichen Krankenhäusern: Sie verkauften mit Beginn der staatlichen Geldnot ihre großen Apparaturen, um die laufenden Kosten zu finanzieren. Ebenso wenig sind in den staatlichen Krankenhäusern die notwendigen Medikamente verfügbar, z. B. fehlen Mittel gegen Schlangenbisse. Auch fehlt es dort an Personal (oder Geld) für die nichtmedizinische Versorgung der Patient_innen. Angehörige kümmern sich um Essen oder Toilettenbegleitung. Aus Rationali-



Eingang zum Sozialkrankenhaus. Auf dem Schild heißt es: Arztpraxis Sozialer Solidarität Kalamata, Öffnungszeiten... Verein der Freunde des Netzes Sozialer Solidaritätsärztelepraxen Messinias

9: Siehe <http://www.ingral.de/freunde-in-messenien/Portraits/WaltraudSperlich.php>

10: Spenden an die Altenheim-Unterstützer Joli und Mali auf das Konto

Barbara Edith Rodemann, netbank, IBAN: DE97 2009 0500 0002 5009 90, BIC:GENODEF1S15, VERWENDUNGSZWECK: SPENDE FÜR ALTENHEIM GYTHIO; Joli und Mali versenden auch Patenberichte, in denen sie regelmäßig über das Heimgeschehen und die Verwendung der Geld- und Sachspenden berichten. Kontakt zu Joli und Mali über eine mail an die Redaktion der Quer, Stichwort „Griechenland: Joli und Mali“.

sierungsgründen werden große Operationen nur noch in Athen vorgenommen. In den staatlichen Krankenhäusern gab es lange Zeit keine richtige Schmerzbehandlung mehr, z. B. für Krebspatient_innen, weil Medikamente wie z. B. Opiate fehlen. „In manchen Heimen oder Krankenhäusern hört man die Alten vor Schmerzen schreien“, berichtet eine Helferin. Opiate für Krebspatient_innen im Endstadium stellte die Regierung aber vor Kurzem wieder zur Verfügung.

Aufgrund der Sparprogramme stehen keine Mittel für saubere Spritzen oder Kondome mehr zur Verfügung. Entsprechend nahm die Zahl der HIV-Neuinfektionen unter Süchtigen stark zu: von 15 Fällen 2009 auf fast 1000 2013. Auch Infektionen mit Tuberkulose verdoppelten sich unter Drogenabhängigen. Psychische Erkrankungen haben ebenfalls stark zugenommen, die Sozialkliniken versuchen, kostenlose Therapien zu ermöglichen.

Angesichts dieser allgemeinen Notlage und des Drucks der Troika ist es fraglich, ob die Regierung Tsipras ihr Ziel erreichen kann, dass wieder alle Menschen in Griechenland Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung erhalten.

Keine Impfungen

Seit fünf Jahren sind die Kinderjahrgänge nicht mehr durchgeimpft. Impfstoffe sind zwar vorrätig, aber Staat und Krankenhäuser haben kein Geld, sie zu kaufen. Impfungen müssen privat bezahlt werden, und dazu sind viele Eltern nicht in der Lage. Die Gefahr von Massenepidemien wächst. Eine weitere Folge des Fehlens einer allgemeinen Krankenversicherung: Bei auffällig vielen Kindern gibt es schlimme unbehandelte Verwachsungen, die in Deutschland längst – kurz nach der Geburt – operiert worden wären.

Eigentlich darf ein Kind in Griechenland nur eingeschult werden, wenn es vollständig geimpft ist. Der Vorsitzende von Kafou-hilft hatte in der Not mal für 500 Euro Impfstoffe besorgt, damit Kinder am Ort geimpft und dann eingeschult werden konnten. Doch wie ich erfahren musste, achten die Behörden nicht mehr überall darauf, ob die Kinder vor der Einschulung geimpft sind. Sie wissen, dass das nicht passiert ist und sie das nicht mehr einfordern können.

Besuch im Sozialkrankenhaus

Das Sozialkrankenhaus ist im ehemaligen Schwesternwohnheim untergebracht. Künstlerische Graffiti zieren die Außenwände, innen ist es in ehrenamtlichem Einsatz vollständig renoviert und hergerichtet worden. Dort arbeiten in Teilzeit sechs Allgemeinärzte und -ärztinnen, sechs Zahnärzte und ein Kinderarzt, ein Apotheker, ein Psychiater – alle ohne Bezahlung. Ihnen stehen über 40 Sekretärinnen, Apothekenhelfer_innen, Schwestern und andere „volunteers“ mit zeitweisen Arbeitseinsätzen zur Seite. Wenn eine Behandlung nicht im Sozialkrankenhaus durchgeführt werden kann, werden die Patient_innen zu

der Klinik verbundenen Privatärzten geschickt, die diese Behandlung dann kostenlos durchführen. So behandeln örtliche Röntgenärzte Patienten kostenlos, die von dort überwiesen werden, da die Sozialklinik noch kein Röntgengerät hat. Ebenso gibt's für diese PatientInnen kostenlose OP-Termine in staatlichen Krankenhäusern.

Ganze Familien und immer mehr junge Griech_innen kommen. Mensch geht hin und bekommt eine Tageszuweisung, an der die Behandlung stattfinden kann. „Heute ist Freitag – heute wäre Zahnarzttag,“ heißt es bei unserem Besuch. In letzter Zeit ersuchen vermehrt chronisch Kranke wie z. B. Diabetiker_innen um Hilfe, die ihre regelmäßigen Medikamenteneinnahme nicht mehr finanzieren können. Nach der innergriechischen Zuweisung einer Flüchtlingsquote nach Kalamata wird es eine noch größere Nachfrage nach kostenloser Behandlung geben.

Es empfängt uns der ärztliche Koordinator Dr. Tasos Pouloupoulos. Er hat sich extra für uns freigenommen und einen Ärztekongress verlassen. Er berichtet, er komme einmal pro Woche, am Mittwochmorgen, neben seiner normalen Arbeit als Direktor eines Dialysezentrums und einer Nierenklinik. Er führt uns durch die Räume und erläutert.

Mittwochs sei „Kindertag“, und dann sei immer „der Teufel los“. Der behandelnde Kinderarzt erzähle, er müsse immer mehrere T-shirts mitbringen, so durchgeschwitzt sei er regelmäßig. Er klage aber auch, er sei wieder mit Mangelkrankheiten konfrontiert, von denen er geglaubt habe, sie gäbe es nicht mehr, z. B. Rachitis. Im Zahnbehandlungsraum weist Dr. Pouloupoulos auf eine neue Apparatur hin, die die Klinik gerade für den wahrhaften Freundschaftspreis von 1.000 Euro statt der angemessenen 30.000 Euro von einem Zahnarzt in Saloniki erworben habe. Auch sei ein neues Röntgengerät für Zahnbehandlungen für 4.000 Euro erworben worden. Pro Jahr brauche die Klinik ca. 10 bis 20.000 Euro an Barmitteln – neben den Sachspenden wie Medikamenten, Gebrauchsmaterialien und Geräten. So sei ein Ultraschallgerät gespendet worden.

Dann folgt ein Blick in die Apotheke des Krankenhauses – mit Gitterstäben gegen Einbruch abgesichert. Das Krankenhaus erhält Medikamentenspenden von vielen Seiten in Griechenland, aber auch aus England, Frankreich oder Deutschland. Dr. Pouloupoulos betont: Die Apotheke werde betrieben und überwacht von ausgebildeten Pharmazeut_innen. Alle Ärztinnen und Ärzte achten darauf, dass alles qualitativ gut sei und niemand in Gefahr gerate.

Waltraud merkt an, dass auch staatliche Krankenhäuser von den Sachspenden an die Sozialkliniken profitieren. So beliefere die Sozialklinik in Athen ein Uni-Krankenhaus mit nicht benötigtem Material, denn das habe zeitweise nicht einmal mehr über Rollstühle oder Verbandsstoffe verfügt¹¹.

Dr. Pouloupoulos berichtet, dass aus Deutschland Impfstoffe herübergeschickt worden seien, die aber bei der Ankunft verdorben gewesen seien, weil die Kühlkette nicht habe eingehalten werden können. Deshalb müssen

schnell verderbliche Medikamente in Griechenland eingekauft werden¹². Das gelte auch für Insulin, das in den Kliniken nicht vorrätig sei. Auch fehle Füllungsmaterial für die Zahnbehandlung.

Der gemeinsame Besuch dauert ca. zwei Stunden. Ausführlich erklärt der Koordinator die Arbeit der Klinik, kommentiert aber auch kritisch – angesichts der Ankunft zehntausender Flüchtlinge – die Flüchtlingsbetreuung durch ausländische NGOs, die sich nicht auf die lokalen Gegebenheiten einstellen. Er weist auf die Überforderung Griechenlands durch die 60.000 Refugees hin und erklärt, dass von der versprochenen Hilfe der EU fast nichts angekommen sei. Er betont aber, dass die Klinik gleichermaßen Griech_innen wie Migrant_innen versorge. Sein Ausblick ist düster: Hilfe vom Staat erwarte er nicht mehr. Angesichts der Konflikte mit Spanien und Portugal solle an Griechenland ein Exempel statuiert werden. Griechenland sei ein Versuchslabor, um auszuprobieren, was an Sozialkürzungen durchsetzbar sei.

von Joachim Sohns

Griechische und deutsche Infos zur Sozialklinik:

Unter <https://dikalkal.wordpress.com/foreigners/german/> findet mensch eine aktuelle ausführliche Selbstdarstellung der Sozialklinik Kalamata auf Deutsch mit aktueller Kontoangabe.

Unter <https://www.alisseos.de/index.php/aktuelles/solidarisch-gegen-die-krise> berichtete Dr. Genth im Jahre 2014 über die Klinik und verlinkte auf ein Video, mit dem Beschäftigte der Klinik für Mitarbeit warben: Siehe <https://www.youtube.com/watch?v=klk3UJoo1jM&feature=youtu.be> mit deutschsprachigen Untertiteln.

Achtung! Bericht wie Video sind nicht mehr ganz aktuell, Kontoangaben können überholt sein!

Unter https://www.google.de/search?q=Netzwerk+der+Sozialen+Gemeinschaftsklinik+Griechlands&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b&gfe_rd=cr&ei=j1afV7eZFtDj8weJ5palBw findet mensch einen ausgezeichneten pdf-Bericht eines Unterstützers vom DBG Nordwürttemberg von 2014 mit Fotos aus den Behandlungsräumen der Sozialklinik.



Wandinschrift am Ambulatorium: „Kämpfe immer und leiste Widerstand. Selbst auf die Gefahr hin, allein zu bleiben. Allein, verlassen, ruhig kämpfe für das Gute der Menschheit! Und gegen die Vielen, gegen die Wenigen, widersetze dich! Erhalte deine Seele in Flammen – offen für Licht, immer für Licht, für das Gute der Menschheit!“

Anm. 11: Doch das Projekt der ehrenamtlichen Hilfe für Bedürftige stieß nicht nur auf Zustimmung. Seitens der örtlichen Nea Dimokratia hatte es Bestrebungen gegeben, die Sozialklinik aus ihren Räumen zu vertreiben. Sie war denen ein Dorn im Auge, die den Mythos aufrechterhalten wollten, alles gehe seinen normalen Gang. Die Stadtverwaltung hätte das Gebäude der Sozialklinik gern in ihren Rathaus-Neubau miteinbezogen. Vor Kurzem sollte im Stadtrat der Rauswurf des Ambulatoriums besprochen und beschlossen werden. Das konnte abgewendet werden, per e-mail konnten viele Unterstützer_innen zur Sitzung mobilisiert werden. Auch konnte die Presse schließlich für positive Berichte über die Klinik gewonnen werden. Für den Fall, dass doch ein Auszug notwendig werden sollte, wurde ein Ausweichquartier versprochen.

Anm. 12: Oft für einen Bruchteil des deutschen Preises.

Erstausstattungen – scheinbar willkürliche „Bedarfssätze“

Nach § 24 Sozialgesetzbuch II (SGB II) können Leistungsbeziehende nicht vom Regelbedarf umfasste Güter und unabweisbare Bedarfe vom Leistungsträger beantragen. An dieser Stelle wollen wir die Bedarfe – nach § 24 Abs. (3) 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und 2. Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt – näher betrachten. An Hand der Praxis verschiedener Kommunen werden beispielhaft unterschiedliche Differenzierungen der Bedarfe dargestellt. Auch sollen die unterschiedlichen Beträge, die für die verschiedenen Güter zur Verfügung gestellt werden, aufgezeigt werden.

Diese Leistungen gelten nicht für Ersatzbeschaffungen, wenn z. B. ein Kühlschrank ersetzt werden muss. Dafür könnte allenfalls ein Darlehen beantragt werden. Bei den Leistungen nach § 24 Abs. 3 erster und zweiter Absatz SGB II geht es aber um Erstausstattungen.

Typische Fälle für die berechtigte Beantragung von Erstausstattungen sind:



- der Erstbezug einer Wohnung (Auszug aus dem Elternhaus, Auszug aus einem Asylbewerberheim usw.);
- bisherige (Teil-) Möblierung;
- Trennung von Partner oder Partnerin, also von ehemaligen Bedarfsgemeinschaften;
- Verlust von Haushalt (-sgegenständen) z. B. durch Feuer-, Wasserschäden öder Ähnliches);
- vorhergehende Obdachlosigkeit;
- Bedarfe nach einem vom Amt verlangten Umzug, wenn Einrichtungsgegenstände nicht mehr passen (Landessozialgericht Niedersachsen, 21.02.2006, Az. L 9 B 37/06 AS);
- ggf. sind weitere Konstellationen möglich.

Diese Bedarfe können i. d. R. als Sachleistung oder als Geldleistung gewährt werden. Hier verhalten sich die Leistungsträger sehr unterschiedlich. Teils werden Sachleistungen gewährt (neuwertig oder gebraucht), teils wird alles als Geldleistung bewilligt. Fast immer ist die Höhe der Geldleistung für die einzelnen Güter je nach Kommune unterschiedlich. Da es offensichtlich keine bundeseinheitliche Regelung gibt, scheinen sich die Leistungsträger an (alten) Zahlen aus der Sozialhilfe zu orientieren, oder sie haben mehr oder weniger gesicherte eigene Erhebungen vorgenommen, um die Geldleistung in der Höhe festzulegen.

Sachleistungen werden häufig durch sogenannte Sozialkaufhäuser bereitgestellt. Dabei müssen „Weißwaren“, also Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, als Neuwaren bereitgestellt werden. Auch Matratzen müssen aus hygienischen Gründen als Neuwaren zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel bieten diese „Sozialkaufhäuser“ einen Lieferservice an, der auch (einmal) von den Leistungsträgern bezahlt wird. Auch z. B. für den Anschluss eine Elektroherdes werden die Kosten pauschal übernommen.

Wenn z. B. aus kulturellen oder religiösen Gründen keine gebrauchten Güter verwendet werden dürfen, müssen die Leistungsträger alles, was bewilligt wird, als Neuware zur Verfügung stellen. (vgl. BSG, 18.10.1987, 7 Rar 8/86)

Bei der Beschaffung von Ausstattungen in Sozialkaufhäusern gibt es ebenfalls unterschiedliche lokale Regelungen. Z. B. gibt es das Verfahren, dass mensch mit seiner Bedarfsliste bis zu dreimal in mehreren Wochen versuchen muss, seinen Bedarf im Sozialkaufhaus zu decken, bevor Geldleistungen gewährt werden. Da das auch schon mal länger dauern kann, bleibt es dann das Geheimnis der SGB-II-Leistungsträger, wie man über Wochen ohne z. B. Bett und Stühle auskommen soll ...

Als notwendige Ausstattung gilt alles das, was als allgemein gültiger Wohnstandard angenommen wird. Da aber auch dies nicht gesetzlich geregelt ist, gibt es vielerorts die Notwendigkeit, sich mit dem Amt auseinanderzusetzen. Auch wenn klar ist, dass jeder Mensch ein Bett braucht und dies üblich ist, kann es bei Gütern wie Geschirrspülern, Wäschetrocknern, Fernsehern schon schwieriger werden.

Die Pauschalen, die von den Leistungsträgern gewährt werden, orientieren sich in der Regel nicht unbedingt an Neuwaren, so dass wohl zumeist gebrauchte Güter beschafft werden müssen.

Häufig gibt es zudem Probleme mit dem Amt, wenn es um Beschaffungen geht, die dem „wachstumsbedingten Bedarf“ entsprungen sind. D. h. z. B., wenn ein Kind aus dem Kinderbett herausgewachsen ist und nun ein Jugendbett oder einfach ein „normal großes“ Bett braucht (inkl. Lattenrost, Matratze, Bettwäsche!). Oder auch, wenn ein Kind eingeschult wird und einen Schreibtisch und einen entsprechenden Stuhl braucht. Viele Leistungsträger verweigern diese Bedarfe mit zum Teil „kreativsten“ Begründungen. Der Redaktion liegt ein Fall vor, bei dem ein Mitarbeiter eines Jobcenters vorschlug, doch den Küchentisch als Schreibtisch ins Kinderzimmer zu stellen. Wo danach die Familie essen sollte, wurde nicht erklärt ... Allerdings ist hier die Rechtslage recht eindeutig. Der Leistungsanspruch entsteht dann, wenn der Bedarf erstmals auftritt. Und das ist z. B. dann, wenn ein Kind nicht mehr in sein Kinderbett passt. (Näheres siehe: http://www.alsozentrum.de/info_blaetter.html?file=files/also/beratung/info_blaetter/Ausstattungskosten_Schul-Kinder.pdf)

Zum Vergleich unterschiedliche Pauschalen, die von Jobcentern an Geld oder Geldeswert angelegt werden:

Kinderzimmer	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Bett	49,- €	57,- €	40,- €
Lattenrost	24,- €		
Matratze	24,- €	(unter/über 6 J.) 31/67,- €	51,- € (für Allergiker 102,50 €) (alle Größen)
Kopfkissen	7,- €	(unter/über 6 J.) 20/28,- €	15,50 € (für Allergiker 26,- €)
Bettdecke	18,- €		41,- € (für Allergiker 51,50,- €)
2 Garn. Bettwäsche	18,- €	(unter/über 6 J.) 28/22,- €	20,50 €
Schrank 2-türig	108,- €	38,- €	45,- €
Schreibtisch	59,- €	---	---
Schreibtischstuhl	19,- €	---	---

Es zeigt sich, dass die verschiedenen SGB-II-Leistungsträger fast nie ähnliche Geldwerte anlegen. In Einzelfällen wird für ein und dasselbe Gut das bis zu 2,5-fache des Geldwertes vorgesehen bzw. zur Verfügung gestellt.

Diese Preisunterschiede (Wertunterschiede?) zeigen sich auch bei anderen Waren. Hier ein paar Beispiele:

Haushaltsgeräte	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Elektroherd (ohne Anschluss)	180,- €	64,- €	80,- €
Kühlschrank, klein	170,- €	61,- €	80,- €
Wäschetrockner	220,- €	---	---
Waschmaschine	220,- €	103,- €	175,- €

armen Mitbürger_innen das Leben angenehmer zu machen ...

Auch in vielen anderen Fragen des alltäglichen Lebens hat man sich von Staatsseite diverse Gedanken gemacht. Wer bügelt heutzutage, in Zeiten der Poly-Kleidung, noch? Und wenn ja, gibt es zwar ein Bügeleisen. Aber kein

Auch gibt es sehr unterschiedliche Differenzierungen der einzelnen Güter:

Bügelbrett, denn das Bügeln kann mensch auch auf dem Küchentisch bewerkstelligen.

Schlafzimmer	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Bett	79,- €		
Einzelbett		(inkl. Lattenrost) 57,- €	45,- €
Doppelbett		(inkl. Lattenrost) 84,- €	75,- €
Lattenrost	29,- €	---	20 / 30,- € (einfach/verstellbar)
Matratze	39,- €	67,- € / 134,- €	(alle Größen) 51,50 €
Kopfkissen	7,- €	p. P. 8,- €	15,50 € (für Allergiker 26,- €)
Bettdecke	18,- €	p.P. 20,- €	41,- € (für Allergiker 51,50,- €)
Schrank	(2-türig) 108,- €	(1 P./2. P.) 38,-/96,- €	45/55/75/80/100,- € (2 bis 6-türig)
Kommode	---	---	30,- €

Bei alledem ist immer zu bedenken, dass die Entscheidung, z. B. ob ein 2- oder 4-türiger Kleiderschrank angeschafft werden muss, nicht unbedingt in der Entscheidung des einzelnen Leistungsbeziehenden liegt. Dies wird oft von der Sachbearbeitung z. B. an Hand der Größe der Bedarfsgemeinschaft „festgestellt“. Oftmals geht der Bewilligung von Erstausrüstungen ein „Hausbesuch“ des

Auch Teppichboden ist i. d. R. ein nicht notwendiger und nicht üblicher Luxus. Es sei denn, es sind Kleinkinder im Haushalt oder die Fußböden sind nachweislich extrem kühl. Wenn kein Teppichboden, dann auch kein Staubsauger. Mensch kann fegen (Besen und Kehrblech = 3,50 Euro; Schrubber und Eimer = 3,50 Euro).

Im Vergleich dazu die Kosten für einen Staubsauger:

Haushaltsausstattung	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Staubsauger	39,- €	30,- €	51,50 €

Ermittlungsdienstes voraus, der dann entscheidet, was sinnvoll erscheint. Ist die Wohnung groß genug für einen 4-türigen Kleiderschrank? Ist es sinnvoll, eine Couchgarnitur in das Wohnzimmer zu stellen? Usw. Ja, es ist wahr! Mit so sinnvollen Fragen beschäftigen sich von unseren Steuergeldern bezahlte Menschen, um den einkommens-

Abschließend zur Wohnungseinrichtung noch einige wenige Vergleichswerte:

weil man da Kleidung einlagert – das kommt vor!), muss ein neuer Schrank her. Dies wäre nun eine Ersatzbeschaf-

Wohnzimmer	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Couchtisch	39,95 €	29,- €	40,- €
Regal/Schrank	139,- €	36,- € (ab 3. Pers.) 84,- €	75,- € / 90,- € (bis 250cm/über 250 cm)
Sessel	38,- €	---	30,- €
Couchgarnitur	115,- €	(1 P. / 2 P.) 50,- € / 100,- € (ab 3 Pers.) 120,- €	105,- €
Couch/Sofa	---	---	65,- €
Lampe	19,95 €	10,- €	15,- €
Sideboard	---	---	50,- € / 55,- € (bis 140 cm / über 140 cm)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch dieser Leistungsanteil im SGB II ein Mysterium bleibt. Woher haben die Leistungsträger bloß ihren Geldwert? Wie kann es sein, dass es des öfteren zu Werten kommt, die sich über 100 Prozent in der Höhe unterscheiden? Was hat das mit der Realität in den Angeboten des Marktes zu tun?

Und von der Problematik der Höhe der Geldwerte abgesehen, weiß jede_r, die/der sich mit der Thematik alltäglich befasst, dass es nicht so ist, dass, wenn mensch einen Anspruch hat, sie/er diesen auch bewilligt bekommt. Und selbst wenn der Anspruch bewilligt ist, heißt es nicht, dass man diesen auch kurzfristig umsetzen kann. Und selbst, wenn man den umsetzen kann, heißt es nicht, dass mensch sich mit den Gütern auch nur halbwegs wohl fühlt.

Was unter anderem dabei ganz vergessen wird!

Was bekommt man wohl für das Geld? Nehmen wir mal als Beispiel einen Kleiderschrank.

(2-türig)	(1 P./2. P.) 38,-/96,- €	45/55/75/80/100,- € (2 bis 6-türig)
108,- €		

In unseren Beispielen stehen von 38 Euro bis 108 Euro zur Verfügung. Es mag sein, dass mensch im Einzelfall einen recht gut erhaltenen, gebrauchten Kleiderschrank für etwa diese Summen bekommt. Auch mag es sein, dass es in sogenannten Einrichtungshäusern ab und zu für diese Summen einen neuen Kleiderschrank käuflich zu erwerben gibt. Nur darf man i. d. R. nicht auf die Verarbeitung und das Material achten. Es mag unmodern klingen, über Langlebigkeit von Gütern zu nachzudenken. Aber nicht nur aus ökologischer Sicht muss Langlebigkeit bei beinahe jeder Investition berücksichtigt werden. Gerade einkommensarme Menschen können sich eigentlich keine Güter leisten, die innerhalb kurzer Zeit ihren Gebrauchswert verlieren. Fällt der Kleiderschrank auseinander (z .B.

fung, die aus dem Regelsatz zu leisten ist. Wer die Praxis kennt, weiß, dass dies nur Theorie ist, weil der Regelsatz dafür viel zu knapp bemessen ist.

Unter anderem durch die dargestellte Praxis werden Leistungsempfangende nach dem SGB II und SGB XII gezwungen, kurzlebige Investitionsgüter zu kaufen, genauso, wie auch in einem anderen Leistungsbereich nur die billigsten, industriell hergestellten Güter – hier Lebensmittel - konsumiert werden können. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, politische „Macht“ als Verbraucher_in, Übernahme von Verantwortung für die Ressourcen unserer Welt, für die Umwelt und nicht zuletzt für die Produktionsbedingungen, unter denen die Waren hergestellt und vertrieben werden, können Leistungsbeziehende nicht wahrnehmen. Millionen von einkommensarmen Menschen müssen ihre eigene Arbeitskraft zu (fast) jedem Preis anbieten und können sich gleichzeitig als Verbraucher_in auch nicht anders verhalten, als dieses perfide System zu stabilisieren. Ein gewollter Teufelskreis, der nur als unwürdig bezeichnet werden kann.

Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung

Abschließend nun ein Blick auf die einmaligen Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung (§ 24 Abs. (3) 2. SGB II).

Auch bei der Schwangerschaftsbekleidung gibt es in den verschiedenen Kommunen erstaunliche Unterschiede in der monetären Leistungshöhe. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Vergleichswerte relativ ähnlichen Kommunen entnommen wurden, so dass sich daraus keine Unterschiede in den Leistungshöhen ableiten lassen.

Sonstiges	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Schwangerschaftsbekleidung	130,- €	100,- €	77,- €
Erstausstattung bei Geburt	500,- €		
Erstausstattung für Bekleidung bei Geburt		256,- € *	154,- €
Kinderausstattung (Wickelkommode etc.)		200,- €	158,- €
Kinderwagen			77,- €
Buggy			41,- €
Kinderhochstuhl			31,- €
*Gibt es ein älteres Kind unter 2 Jahren, werden nur 30 Prozent der Säuglingserstausstattung bewilligt, da unterstellt wird, dass die Grundausrüstung noch vorhanden ist und nur noch ein Ergänzungsbedarf gedeckt zu werden braucht. Ist das ältere Kind über 2, aber unter 3 Jahre, beträgt der Ergänzungsbedarf 50 Prozent.			

Zusammenfassung

Was als sog. einmalige Bedarfe angesehen wird, kann im Detail regional unterschiedlich sein. Die Geldmittel, die für die einzelnen Güter zur Verfügung gestellt werden, sind in der Höhe häufig erheblich unterschiedlich.

Generell gilt, dass die Bedarfe von den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln auch angeschafft werden können müssen. D. h., wenn im Einzelnen die Bedarfe mit den Geldmitteln nicht erworben werden können, muss das Jobcenter abweichend höhere Geldleistungen zur Verfügung stellen. Nur, hier kommt das Problem der Darlegung. Betroffene müssten eigenständig pro Produkt eine lokale Erhebung durchführen, aus der hervorgeht, dass das Produkt nicht zu diesem Preis zu erwerben ist, und einen entsprechenden Antrag stellen. Ob dieser dann be-

willigt würde, ohne dass das Sozialgericht bemüht wurde, steht in den Sternen. Doch hat sich in anderen Leistungsbereichen im SGB II, hier Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung, gezeigt, dass Betroffene durch eigene Erhebungen der anfallenden Kosten durchaus auch erfolgreich diesbezüglich Anträge durchsetzen konnten.

Es bleibt dabei: Mit Hartz IV zu leben, ist immer auch ein arbeitsaufwendiger K(r)ampf mit den Behörden. Viel Erfolg!

von Slegmund Stahl

P. S. Eine erweiterte Übersicht über Leistungen zur Erstausstattung verschiedener Jobcenter ist im Download-Bereich der quer17 unter <http://www.also-zentrum.de/downloadbereich.html> zu bekommen.



Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Fiktiv bemessenes Arbeitslosengeld bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemisst sich in der Regel nach der Höhe des vorherigen Verdienstes in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Kommen innerhalb dieser 12 Monate nicht mindestens 150 Tage einer entsprechenden Beschäftigung zusammen, wird der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erweitert. Kommen auch dann noch keine 150 Tage sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum zustande, muss die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld fiktiv ermitteln. Dies macht es anhand bestimmter Pauschalen, deren Höhe von der Zuordnung zu einer von vier Qualifikationsgruppen abhängt. Die Zuordnung erfolgt danach, in welche Tätigkeiten die Arbeitsagentur Betroffene vorrangig vermitteln muss. Dabei gilt, dass höher qualifizierte Tätigkeiten zu einer höheren maßgeblichen Pauschale und in der Folge auch zu höherem Arbeitslosengeld führen.

Das Geltendmachen von Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus

dem Krankengeld, nachdem man es 18 Monaten bezogen hat, führt daher typischerweise nicht zu einem fiktiv bemessenen Arbeitslosengeld. Das, weil noch sechs Monate bzw. 180 Tage sozialversicherungspflichtiger Arbeit bzw. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in den auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum hineinragen, wenn man den Arbeitslosengeldanspruch geltend macht. Anderes gilt jedoch, wenn Betroffene das Arbeitslosengeld nicht sofort beanspruchen, sondern wie im vorliegenden Fall damit noch ein paar Wochen warten. Sofern keine 150 Tage sozialversicherungspflichtiger Arbeit im Zwei-Jahres-Zeitraum mehr zustandekommen, muss dann fiktiv bemessen werden.

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat hierzu nun entschieden, dass auch im so genannten Nahtlosigkeitsfall die fiktive Einstufung aufgrund der bisherigen qualifizierten Beschäftigung erfolgen muss. Also dann, wenn der bzw. die Arbeitslose gemindert erwerbsfähig ist und nicht mehr im bisherigen Beruf arbeiten kann. Ansonsten käme es durch die Erkrankung zu einem niedriger bemessenen Arbeitslosengeld, wenn der bzw. die gesundheitlich eingeschränkte Arbeitslose nur noch Arbeiten auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau ausüben könnte. Das widerspräche aber dem mit der Nahtlosigkeitsregelung vom Gesetzgeber bezweckten Schutz gesundheitlich eingeschränkter Arbeitsloser, erläutert das SG Karlsruhe seine Entscheidung.

SG Karlsruhe
Urteil vom 15.6.2016
AZ: S 5 AL 2222/15
Quelle: info also 4/2016

Mehr Geld für fiktiv bemessene Arbeitslose in Ostdeutschland

Das Bundessozialgericht (BSG) hält an seiner ständigen Rechtsprechung zur fiktiven Bemessung des Arbeitslosengeldes für Frauen nach der Elternzeit fest. Sofern im Bemessungszeitraum nicht mindestens 150 Tage mit Arbeitsentgelt lägen, sei es rechtmäßig, dass die Bundesagentur für Arbeit das Arbeitslosengeld anhand der Zuordnung in eine von vier Qualifikationsgruppen fiktiv bemesse. Das gelte auch, wenn in der Folge für einige Frauen das Arbeitslosengeld nach der Erziehungszeit niedriger ausfalle, als es bei einer Bemessung nach dem Arbeitsentgelt vor der Elternzeit der Fall gewesen wäre.

Allerdings seien nur die pauschalen Werte der Bezugsgröße West bei der genauen Berechnung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen, erklärte das Gericht in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung. Denn der Gesetzgeber wolle mit der fiktiven Bemessung des Arbeitslosengeldes die Rechtsanwendung vereinfachen, so das BSG nun. Mit diesem Ziel sei eine Prüfung des fiktiven Beschäftigungsortes nicht vereinbar. Daher sei der § 408 SGB III, der u. a. eine besondere (und vor allem niedrigere, d. V.) Bezugsgröße für Ostdeutschland regelt, bei der fiktiven Bemessung nicht anzuwenden. Daher gelte die Bezugsgröße West auch dann, wenn sich die Arbeitssuche allein auf Ostdeutschland erstreckt, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 26.11.2015,
AZ: B 11 AL 2/15 R,
Quelle: info also 3/2016



Weiterbildungskosten vom Nebeneinkommen absetzbar

Das SG Karlsruhe hat entschieden, dass die Kosten für eine von Arbeitslosen selbst finanzierte Weiterbildung als Werbungskosten in jedem Fall von einem Nebeneinkommen absetzbar sind. Das SG wendet sich damit von der bisherigen Rechtsprechung der Sozialgerichte ab, die eine solche Absetzung nur in bestimmten Fallkonstellationen anerkannt hat. Das Gericht hält das für geboten, weil sich die Berücksichtigung von Werbungskosten nach dem Steuerrecht richte. Dies habe sich mittlerweile verändert. Nach der einschlägigen Lohnsteuer-Richtlinie gelte nun, dass die Kosten für eine Fortbildung im bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten sollten, auch unabhängig vom Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses als Wer-

bungskosten anzuerkennen seien. Ebenso gelte das auch für ein weiteres Studium, sofern es in einem hinreichend klaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der beabsichtigten neuen Berufstätigkeit stehe. Auch der Bundesfinanzhof erkenne daher solche Weiterbildungskosten inzwischen entsprechend großzügiger als vorher als Werbungskosten an.

Was nun die genaue Form der zeitlichen Aufteilung der Weiterbildungskosten anbelange, so fehle es hierzu an gesetzlichen Vorgaben, meint das SG weiter. Es hält aber allein eine gleichmäßige Verteilung auf den gesamten Zeitraum, für den die oder der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, für angemessen und praktikabel. Im zu entscheidenden Fall seien daher monatlich 343,12 Euro Werbungskosten vom Nebeneinkommen abzusetzen (4.117,40 Euro

Gesamtkosten/ 360 Tage * 30 Tage). Angesichts eines Nebenverdienstes von 450,- Euro, von dem die erwähnten 343,12 Euro monatlich umgelegter Weiterbildungsgebühren als Werbungskosten abzuziehen seien, verbleibe dann noch ein prinzipiell anrechenbares Nebeneinkommen von 106,88 Euro. Da dieser Betrag unterhalb des Regelfreibetrags vom Nebeneinkommen von 165 Euro im Monat liege, bleibe unter dem Strich gar kein auf Arbeitslosengeld anrechenbares Einkommen übrig, stellt das SG Karlsruhe abschließend fest.

*SG Karlsruhe,
Urteil vom 15.12.2015
AZ: S 17 AL 2967/14,
Quelle: info also 3/2016*

- rt -

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Antragstellende dürfen nicht zwischen die Stühle geraten Jobcenter bis zur Klärung der Erwerbsfähigkeit weiter zuständig

Trotz Zweifel an der Erwerbsfähigkeit ist eine Verweisung des Jobcenters an den Sozialhilfeträger nicht zulässig. Das Jobcenter ist zur Zahlung von Leistungen verpflichtet. So hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren entschieden.

Im vorliegenden Fall geht es um einen italienischer Antragsteller, der schon seit langem in Deutschland lebt und damit unbestritten berechtigt ist, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Er hat in Ermangelung

von anderem Einkommen beim Jobcenter Herne Alg II beantragt. Doch das Jobcenter erklärt dazu unter Berufung auf ein arbeitsmedizinisches Gutachten der Agentur für Arbeit, dass der Antragsteller nicht erwerbsfähig sei. Statt dessen verweist die Alg-II-Behörde den Antragsteller auf das Sozialamt der Stadt Herne, das für nicht erwerbsfähige Personen zuständig sei. Dieses verweigert dem Betroffenen jedoch ebenfalls Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts. Dies, weil es den Betroffenen für erwerbsfähig hält, weshalb er keine Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII erhalten könne.

Ohne Erwerbsfähigkeit keine Leistungen nach SGB II

Das Gericht hat das Vorgehen des Jobcenters nun für rechtswidrig befunden. Zwar sei es zutreffend, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II eine Erwerbsfähigkeit im Umfang von mindestens drei Stunden Arbeit am Tag voraussetze. Bis zur Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit habe das Jobcenter jedoch vorläufig Leistungen zu zahlen. Durch diese gesetzliche Verpflichtung solle verhindert werden, dass Antragstellende bei fraglicher Erwerbsfähigkeit zwischen die Stühle geraten und gar keine Leistungen erhalten, weder vom Jobcenter noch vom Sozialamt.

Das Jobcenter dürfe auch die fehlende Erwerbsfähigkeit nicht annehmen, ohne zuvor das Sozialamt eingeschaltet zu haben. Das Jobcenter müsse mit dem Sozialamt vernünftig zusammenarbeiten. Es sei verpflichtet, dem Sozialamt das Gutachten zu übermitteln. Ebenso müsse es anfragen, wie dieses die Erwerbsfähigkeit des Antragstellenden beurteile, und ggf. eine angemessene Frist zur abschließenden Äußerung setzen. Erst wenn diese abgelaufen sei, ohne dass der Sozialhilfeträger sich geäußert habe, sei das Jobcenter berechtigt, Alg II zu verweigern und den Betroffenen auf das Sozialamt zu verweisen. Im Zweifel sei das Jobcenter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers einzuholen, der über die Erwerbsfähigkeit verbindlich entscheide, so das Gericht. Da ein solches Verfahren bisher nicht stattgefunden hat, haben die Richter_innen des LSG NRW das Jobcenter bis auf Weiteres zur Zahlung von Alg II verpflichtet.

*LSG Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 09.06.2016,
AZ: L 9 SO 427/15 B ER,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de*

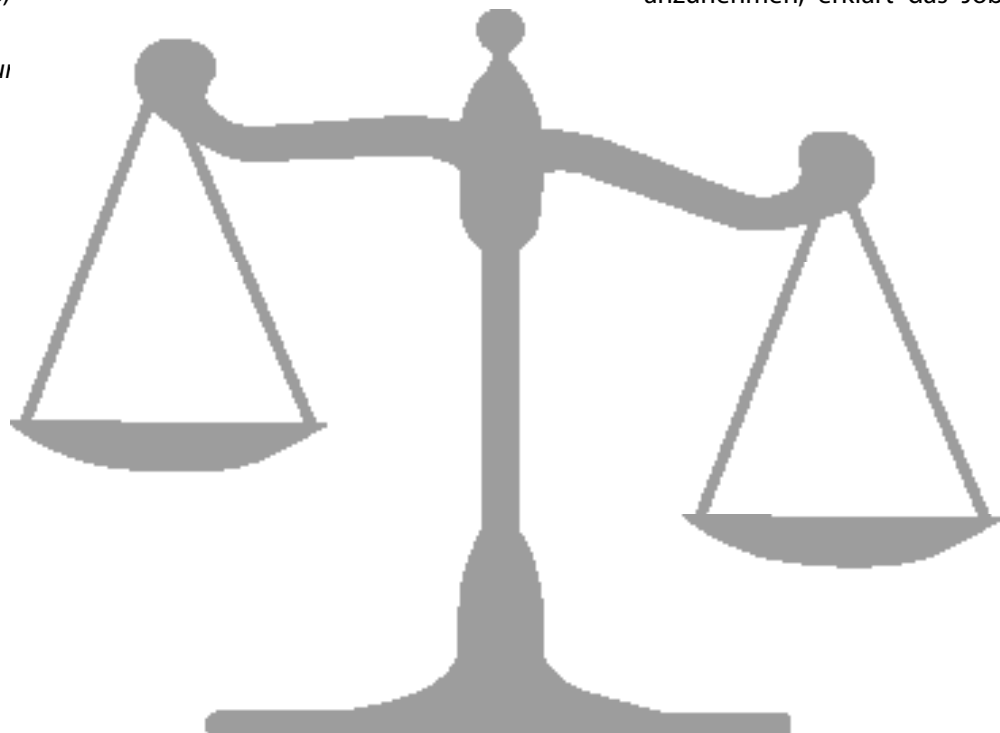
Keine Anrechnung von Trinkgeld auf Alg II

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat entschieden, dass Trinkgeldeinnahmen von Alg-II-Berechtigten grundsätzlich nicht als Einkommen auf Alg II anzurechnen sind, wenn ihr Wert 60 € im Monat nicht übersteige. Denn die Kunden hätten das Trinkgeld nicht aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung gezahlt, so das Gericht. Vielmehr stelle es eine freiwillige Leistung eines Kunden oder einer Kundin dar, die eine besonders gelungene Dienstleistung anerkennen und der Person des Dienstleistenden selbst zukommen solle. Würsten die Kunden, dass das Trinkgeld die Situation des oder der Dienstleistenden im Ergebnis nicht wesentlich verbessere, da es auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet werde, würden sie kaum noch etwas an die Betroffenen zahlen, vermutet das SG. Das wäre nicht nur ungerecht im Vergleich zu den Kolleg_innen, die mehr verdienen und zusätzlich ihr Trinkgeld behalten dürften, sondern auch schädlich für die Motivation der be-

troffenen Alg-II-Leistungsbeziehenden und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Anrechnung von Trinkgeld auf SGB-II-Leistungen habe daher wegen Vorliegens einer unzumutbaren Härte zu unterbleiben, sofern die Einnahmen ca. 10 Prozent der gewährten Hartz-IV-Leistungen oder einen monatlichen Betrag von 60 Euro nicht übersteigen würden, urteilt das Gericht.

Geklagt hat eine alleinerziehende Mutter, die in Teilzeit als Friseurin beschäftigt ist und ihren niedrigen Lohn mit Alg II aufstockt. Aus ihrer Tätigkeit hat sie zuletzt einen monatlichen Lohn von 540 Euro brutto erzielt. Nachdem die Klägerin Nachfragen des Jobcenters nach ihren Trinkgeldeinnahmen nicht beantwortet hat, geht die Behörde von sich aus von einem geschätzten durchschnittlichen Zusatzverdienst von 60 Euro durch Trinkgeldeinnahmen aus. Bei 60 Arbeitsstunden pro Monat und geschätzt einem Kunden pro Arbeitsstunde und 1 Euro pro Kunde sei es realistisch, bei der Klägerin ein monatliches Trinkgeld von 60 Euro anzunehmen, erklärt das Jobcenter

m Kla-



geverfahren diese vom Jobcenter unterstellte Höhe der Einnahmen aus Trinkgeld jedoch, sie hätten eindeutig darunter gelegen.

Im vorliegenden Urteil hat das SG nun dazu, ob das Jobcenter überhaupt zu einer Schätzung berechtigt war, nicht endgültig Stellung bezogen. Dies könne offen bleiben, weil es angesichts der offensichtlich niedrigen Zusatzeinnahmen an Trinkgeld ohnehin eine unzumutbare Härter sei, davon etwas anzurechnen.

SG Karlsruhe,

Urteil vom 30.03.2016

S 4 AS 2297/15

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Kein Verlustausgleich bei mehreren Gewerben

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass es unzulässig ist, den Gewinn und Verlust aus zwei verschiedenen selbstständigen Tätigkeiten miteinander zu verrechnen. Die Berechnung der Einnahmen aus den beiden Gewerben – im vorliegenden Fall einem Tierfutterhandel und einem Möbelhandel – habe getrennt zu erfolgen. Ein betriebsübergreifender Verlustausgleich finde auch anschließend nicht statt.

Das Gericht begründet seine Rechtsauffassung damit, dass nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem systematischen Zusammenhang der §§ 3 und 5 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung und des § 11 SGB II ein solcher horizontaler Verlustausgleich unmöglich sei.

BSG,

Urteil vom 17.02.2016,

AZ: B 4 AS 17/15 R,

Quelle: info also 3/2016

Freibetrag für Kfz-Versicherung auch ohne Eigentum am Auto möglich

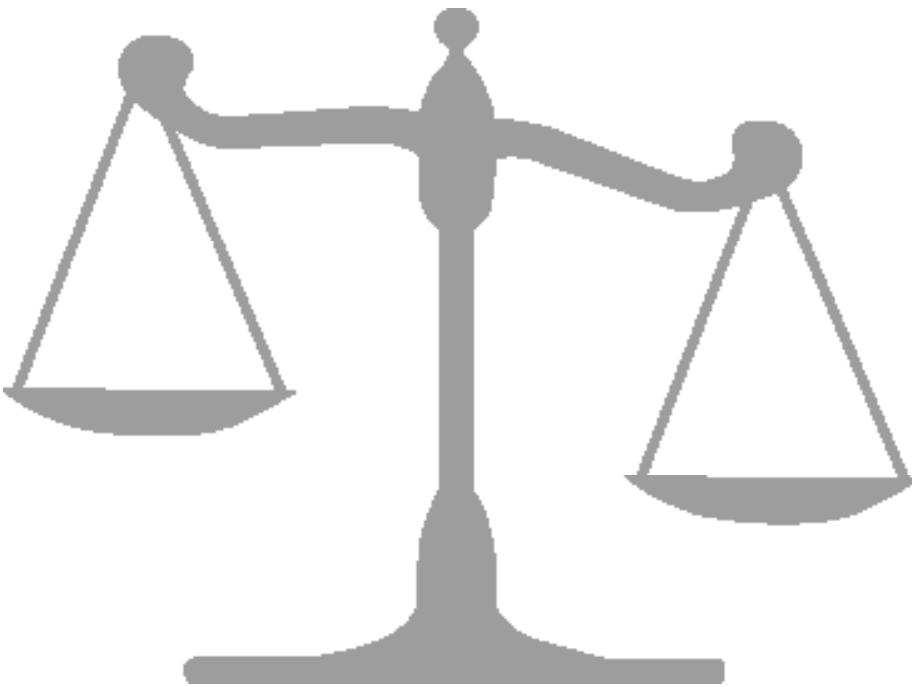
Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung auch dann als Freibetrag vom Einkommen von Alg-II-Berechtigten abzuziehen ist, wenn diese nur Halter und nicht auch Eigentümer des Fahrzeuges sind. Auch darauf, ob sie Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung seien, komme es nicht an.

Im zu entscheidenden Fall geht es um eine Klägerin, die Kindergeld und aufstockend dazu Alg II erhalten hat. Das beklagte Jobcenter hat bei der Ermittlung der Höhe des ergänzenden Alg-II-Anspruchs das Kindergeld als ihr Einkommen berücksichtigt und davon eine Versicherungspauschale von 30 Euro abgezogen. Den restlichen Betrag hat es als Einkommen der Frau auf ihren Alg-II-Anspruch angerechnet. Die Klägerin ist damit aber nicht einverstanden, die Höhe des anrechnungsfrei gelassenen Freibetrags für Erwerbstätige reicht ihr

nicht aus. Sie verlangt, zusätzlich die Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung als Freibetrag vom Einkommen (Kindergeld) abzuziehen, was ihren Alg-II-Anspruch erhöhen würde. Sie erklärt dazu, dass das Auto zwar auf ihre Mutter zugelassen und diese auch Versicherungsnehmerin sei. Jedoch sei sie diejenige, die das Fahrzeug allein nutze. Sie bezahle auch die Versicherungsbeiträge dafür.

Das LSG führt dazu nun in seinem Urteil aus, dass über die Versicherungspauschale von 30 Euro monatlich hinaus die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene private Versicherungen wie eine Kfz-Haftpflichtversicherung gesondert vom Einkommen absetzbar sind. Dafür sei nicht erforderlich, dass der Leistungsberechtigte der Eigentümer des Fahrzeuges oder der Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflichtversicherung ist oder dass das Fahrzeug auf ihn zugelassen ist. Ausreichend sei vielmehr, wenn der Versicherungsnehmer Halter des Kfz sei, er also das Fahrzeug tatsächlich selbst nutze und auch nachweisbar alle mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Kosten trage.





Einnahme behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt werden. Für die Zeit von Mai 2015 bis Juli 2016 wären in entsprechenden Fallkonstellationen außerdem ggf. Rücknahmeanträge nach § 44 SGB X denkbar.

Keine Verpflichtung zur Bewerbung ohne Regelung zu deren Kosten

Eine zwischen einem Arbeitslosen und dem Jobcenter geschlossene Eingliederungsvereinbarung (EV), die vorsieht, dass sich der Arbeitslose dazu verpflichtet, mindestens zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat zu unternehmen, ist unangemessen, sofern diese Vereinbarung keine Regelungen zur Übernahme von Bewerbungskosten vorsieht. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des BSG hervor.

Der 1977 geborene, alleinstehende Kläger hat mit dem beklagten Jobcenter in den Jahren 2011 und 2012 Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Nach diesen EV ist er verpflichtet, mindestens zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat zu unternehmen und sie anschließend dem Jobcenter nachzuweisen. Das Jobcenter bietet ferner Hilfen zur Beschäftigungsaufnahme an. Eine Regelung zur Erstattung von Bewerbungskosten des Klägers durch das Jobcenter enthalten die EV aber alle nicht. In drei hier umstrittenen Monatszeiträumen erfüllt der Kläger nach Auffassung des Jobcenters seine Verpflichtung zu den monatlichen Eigenbemühungen nicht. Deshalb stellt das Jobcenter in drei Sanktionsbescheiden jeweils fest, dass wegen diesen Pflichtverletzungen das

Alg-II Berechtigte dürften ebenso wie jede andere Person die finanziellen Vorteile nutzen, die auftreten können, wenn der Halter eines Fahrzeugs nicht der Versicherungsnehmer ist.

Weiter führt das Gericht aus, dass die Auffassung des Jobcenters, dass nur ein Versicherungsnehmer die Beiträge der Kfz-Versicherung absetzen könne, nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes abzuleiten sei. Das SGB II billigt grundsätzlich jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein angemessenes Kfz zu, ohne dass geprüft werde, ob das auch notwendig sei. Das diene der Förderung der Mobilität und damit der Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung. Daher müsse es Leistungsberechtigten auch möglich sein, die Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Kfz-Haltereigenschaft in Anspruch zu nehmen.

*LSG Niedersachsen- Bremen,
Urteil vom 27.11.2015,
AZ: L 11 AS 941/13,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de*

Einmalig nachgezahlte Sozialleistungen aus laufendem Anspruch

Einnahmen, die aus einem laufenden Anspruch auf Sozialleistungen wie z. B. Kindergeld oder Arbeitslosengeld entstanden sind und verspätet erst im aktuellen Zeitraum an Betroffene ausgezahlt werden, sind nach Ansicht des BSG wie laufendes Einkommen anzurechnen. Das BSG begründet das damit, dass auch eine nachträglich ausgezahlte laufende Einnahme ihren Charakter als laufende Einnahme nicht dadurch verändere, dass sie dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten sei und erst später in einem Betrag ausgezahlt werde. Solche Nachzahlungen seien daher wie laufende Einnahmen ausschließlich im Zuflussmonat anzurechnen.

*BSG,
Urteil vom 24.04.2015,
B 4 AS 32/14 R,
Quelle www.tacheles-sozialhilfe.de*

Anmerkung der Redaktion: Diese Rechtsprechung ist inzwischen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz überholt. Aufgrund des neu gefassten § 11 Abs. 3 SGB II sollen solche Zuflüsse wie eine einmalige

Alg II des Klägers für drei Monate vollständig entfallen (Dezember 2011 bis Februar 2012, Juni bis August 2012, September bis November 2012). Das zuständige Sozialgericht hebt die vom Kläger daraufhin angefochtenen Leistungskürzungen auf Null auf. Das Landessozialgericht weist die Berufungen des Jobcenters gegen diese Entscheidungen des SG zurück.

Bei fehlerhafter EV sind Betroffene nicht zur Bewerbung verpflichtet

Das BSG hat nun auch die Revision des Jobcenters im Verfahren B 14 AS 30/15 R zurückgewiesen. Die Sanktion sei schon deshalb rechtswidrig, weil der Kläger durch die EVs nicht zu Bewerbungsbemühungen verpflichtet war. Die angefochtenen EVs seien insgesamt nichtig, weil sich das Jobcenter vom Kläger unzulässige Gegenleistungen versprechen lassen habe, so das BSG. Denn die sanktionsbewehrten Bewerbungsverpflichtungen des Klägers seien unangemessen im Verhältnis zu den vom Jobcenter übernommenen Leistungsverpflichtungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese sähen keine individuellen, konkreten und verbindlichen Unterstützungsleistungen für die Bewerbungsbemühungen des Klägers vor. Insbesondere fehle es jeweils an Regelungen zur Übernahme von Bewerbungskosten. Ohne solche Regelungen gäbe es in der EV kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verpflichtungen des betroffenen Klägers und denen des Jobcenters. Damit fehle es jeweils an Verpflichtungen des Klägers zu Bewerbungsbemühungen und somit bereits an den Grundlagen für die angefochtene Sanktion, stellt das BSG fest.

In den anderen beiden anhängigen Verfahren haben die Beteiligten daraufhin jeweils einen Vergleich geschlossen.

BSG,
Urteil vom 23.06.2016,
AZ: B 14 AS 30/15 R, B 14 AS 26/15 R
und B 14 AS 29/15 R,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Mehrbedarf für Behinderte bei Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Erwerbsfähige Behinderte können gemäß § 21 Abs. 4 des SGB II einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des Regelbedarfs geltend machen, wenn sie an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von § 33 SGB IX teilnehmen. Dafür müssen sie nicht an einer spezifischen Rehabilitations-Maßnahme eines Reha-Trägers teilnehmen, hat das BSG festgestellt. Geeignet sein könnten nach dem Wortlaut der Vorschrift vielmehr auch „sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben“. Dies könne somit beispielsweise auch ein so genannter „Ein-Euro-Job“, d. h., eine Arbeitsgelegenheit nur gegen Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d des SGB II, sein, meint das Gericht.

Ob ein Ein-Euro-Job für eine erwerbsfähige behinderte Person als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben geeignet sei, ergebe sich aus dem Charakter der Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II, führt das BSG weiter aus. Wichtig sei in dem Zusammenhang, ob die Aussichten von behinderten Menschen auf einen Arbeitsplatz durch die Teilnahme am Ein-Euro-Job gefördert würden. Ebenso, ob der Ein-Euro-Job gerade

wegen der Auswirkung der Behinderung für Betroffene nötig sei und die dort vermittelten Inhalte über das üblicherweise vom Jobcenter zur Unterstützung Angebotene hinausgehe. In der Regel sei davon bei einer Arbeitsgelegenheit auszugehen, die dem gesetzlichen Sinn und Zweck des § 16 d SGB II entspreche, glaubt das BSG.

BSG,
Urteil vom 12.11.2015,
AZ: B 14 AS 34/14 R,
Quelle: [info also 4/2016](http://info.also.de)

KdU nach nicht erforderlichem Umzug sind nicht ewig unveränderlich

Wer umzieht und dadurch höhere Kosten der Unterkunft (KdU) als vor dem Umzug verursacht, obwohl dieser Umzug „nicht erforderlich“ ist, dem muss das Jobcenter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des SGB II nur die vorherige Höhe der KdU als Bedarf anerkennen. Diese Begrenzung der KdU ist nach den Feststellungen sowohl des vierten wie auch des vierzehnten Senats des BSG jedoch nur unter einer Bedingung rechtmäßig. Dies nämlich, wenn in der jeweiligen Kommune zum Zeitpunkt des Umzugs eine zutreffend ermittelte Obergrenze der angemessenen Unterkunftskosten bestanden hat.

Zudem gilt laut Rechtsprechung des BSG, dass die Höhe der Leistungen für die Unterkunft und für die Höhe der Heizkosten nicht unveränderlich auf die zum Zeitpunkt des Auszugs gültige Kostenhöhe für die alte Wohnung begrenzt sind. Statt einer statischen müsse eine dynamische Grenze gelten, fordern die beiden Senate des BSG. Das Jobcenter habe unter

Berücksichtigung geänderter, in der Regel erhöhter Angemessenheitsgrenzen eine Dynamisierung der KdU vorzunehmen. Solche Veränderungen seien als Maßstab für die Veränderungen des Mietwohnungsmarktes geeignet und heranzuziehen, sofern die jeweilige Alg-II-Behörde sie nach einem schlüssigen Konzept ermittelt habe.

*BSG,
Urteil vom 17.2.2016
AZ: B 4 AS 12/15 R,
Quelle: sozial info 1/2016*

*BSG,
Urteil vom 29.4.2015,
B 14 AS 6/14 R,
Quelle: sozial info 1/2016*

Übernahme von Kosten für die Tilgung

Das BSG hält daran fest, dass die Tilgung eines Kredits zum Erwerb eines Hauses oder einer Eigentumswohnung in der Regel zwar nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II gehört, im Einzelfall aber dennoch geboten sein kann. Solche Ausnahmefälle lägen insbesondere dann vor, wenn es nur noch um die Tilgung einer Restschuld gehe und der Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs stattgefunden habe.

Das BSG erläutert dazu, dass die Tilgung grundsätzlich deshalb nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu finanzieren sei, weil Leistungen der Grundsicherung nicht für den Erwerb von Wohneigentum gedacht seien. Gehe es aber um die Tilgung einer in Bezug auf den gesamten Kaufpreis niedrigen Restschuld, so trete der Gesichtspunkt der Sicherung der

vorhandenen Unterkunft gegenüber dem des Vermögensaufbaus aus Leistungen der Grundsicherung in den Vordergrund.

So liegen die Verhältnisse nach Ansicht des BSG auch im zu entscheidenden Fall. Denn die fragliche Immobilie ist schon 1984 erworben worden, als ein Leistungsbezug für den Kläger noch nicht absehbar gewesen ist. Nur noch 18,7 Prozent des Kaufpreises seien nach den bindenden Feststellungen des Landessozialgerichts als Restschuld noch abzuzahlen. Zudem sei auch ein baldiger Renteneintritt des Klägers absehbar, so dass das Jobcenter nur einen Teil der Restschuld tatsächlich übernehmen müsse. Angesichts dieser Verhältnisse sieht das BSG auch die verbleibende Tilgungsdauer von 25 Jahren, die auf einer Umschuldungsvereinbarung des Klägers mit dem Kreditgeber während des Bezugs von SGB-II-Leistungen beruht, um die Tilgungsraten abzusenken, als unproblematisch an.

*BSG,
Urteil vom 3.12.2015,
AZ: B 4 AS 49/14,
Quelle: info also 1/2016*

Erstattungsregelung wegen „sozialwidrigem Verhalten“ ist eng auszulegen

Das LSG Niedersachsen-Bremen betont, dass die Regelung zur Erstattung von Leistungen wegen „sozialwidrigem Verhalten“ nach § 34 SGB II eng auszulegen ist. Aufgrund des prinzipiell unbegrenzten Haftungsanspruchs des § 34 erscheine eine solche enge Auslegung geboten. Die Erstattungspflicht könne daher nur gelten, wenn jemand seine Hilfebedürftigkeit vor-

sätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt habe. Sofern die Person ihre bereits vorher gegebene Hilfebedürftigkeit lediglich aufrecht erhalte, dürfe das Jobcenter dagegen keinen Erstattungsanspruch geltend machen. Ansonsten wäre die Bestimmung des genauen Haftungsumfanges in vielen Fällen gar nicht möglich. Zudem wäre in vielen Fällen die Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem Fehlverhalten betroffener Alg-II-Beziehender und dem Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit mit großen Schwierigkeiten verbunden. So wäre im vorliegenden Fall denkbar, dass das vorliegende Arbeitsverhältnis, dessen Entlohnung der Kläger mit Alg II aufstocke, ohnehin bald geendet hätte, meint das LSG.

*LSG Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 10.12.2015,
AZ: L 13 AS 167/14,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Anmerkung der Redaktion: Die Vertreter_innen der großen Koalition im Bundestag haben auf diese wohl begründete Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen sofort mit einer drastischen Verschärfung der Rechtslage reagiert. Nach dem im August diesen Jahres in Kraft getretenen Rechtsvereinfachungsgesetz gilt nun, dass auch das Erhöhen, das Aufrechterhalten oder das Nicht-Verringern der Hilfebedürftigkeit zur Erstattung von Leistungen führen kann. Und zwar immer dann, wenn es sich um sozialwidriges Verhalten handelt, das vorsätzlich oder grob fahrlässig geschehen ist. Die Quer wird sich in einer der nächsten Ausgaben sicher intensiver mit dieser Rechtsverschärfung, ihren möglichen Folgen sowie Formen der Gegenwehr auseinandersetzen.

- rt -

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach dem SGB XII

Aufwandsentschädigung bis 200 Euro im Monat nicht als Einkommen anrechenbar

Das Sozialgericht (SG) Gießen hat entschieden, dass Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Dozent bei einer Volkshochschule bis zur Höhe von 200 Euro im Monat nicht als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB XII anrechenbar sind. Die Tätigkeit als Dozent sei als die eines Übungsleiters im Sinne von § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) anzusehen. Ein_e Übungsleiter_in dürfe den Betrag von höchstens 2.400 Euro im Jahr steuerfrei dazuverdienen. Solche Einnahmen seien nach § 82 Abs. 3 Satz 4 des SGB XII somit bis zu einer Höhe von 200 Euro im Monat auf Leistungen des Sozialamts nicht anrechenbar.

Im dem Urteil zugrunde liegenden Fall geht es um einen 1946 geborenen Mann, der seine niedrige Regelaltersrente mit Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII aufstockt. Im Rahmen des Weiterbewilligungsantrags teilt er dem Sozialamt mit, dass er durchschnittlich 194,61 Euro monatlich an Honorareinkünften (= 2.335,32 Euro jährlich) bei den Volkshochschulen Gießen und Wetzlar erzielen werde. Mit Bescheid vom 23.5.2016 nimmt die Behörde für die Zeit ab Juni 2016 daraufhin eine Neuberechnung der Höhe der Leistungen nach SGB XII vor. Dabei wird das Durchschnittseinkommen für die Honorareinkünfte an beiden Volkshochschulen ermittelt und weitgehend als Einkommen angerechnet. Dies begründet das Sozialamt damit, dass die Lehrtätigkeit an einer Volkshochschule keine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte mildtätige oder gemein-

nützige Tätigkeit sei. Damit sei diese Arbeit auch nicht nach dieser Norm bis zum Wert von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Ziel und Zweckrichtung der Norm sei die Begünstigung von Betreuern gemeinnütziger Vereine im Jugend- und Sportbereich.

200 Euro Freibetrag für nebenberufliche Dozententätigkeit bei der VHS

Das gegen die Entscheidung des Sozialamts gerichtete Eilverfahren des Betroffenen gegen die Anrechnung der Honorareinkünfte als Einkommen nach § 82 SGB XII hat beim Sozialgericht Erfolg. Das SG Gießen begründet das besonders mit der Regelung des § 3 Nr. 26 EStG. Dort gehe es um Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit. Und zwar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des

öffentlichen Rechts. Diese Einnahmen könnten bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei bleiben.

Zu den steuerlich begünstigten Tätigkeiten könne dabei nach Auffassung des SG auch eine unterrichtende Tätigkeit gehören. Der Antragsteller habe sich als Dozent der Volkshochschule durch eigenen Vortrag am Unterricht beteiligt. Er gestalte Unterrichtsveranstaltungen und gebe ihnen damit den Stempel seiner Persönlichkeit. Der Antragsteller habe die Verantwortung für die in seiner Zuständigkeit abgehaltenen Lehrveranstaltungen getragen. All das sei für eine unterrichtende Tätigkeit kennzeichnend, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 3 Nr. 26 EStG besonders fördern wolle.

*SG Gießen,
Beschluss vom 25.07.2016,
AZ: S 18 SO 93/16 ER
Quelle: www.kostenlose-urteile.de*

- rt -

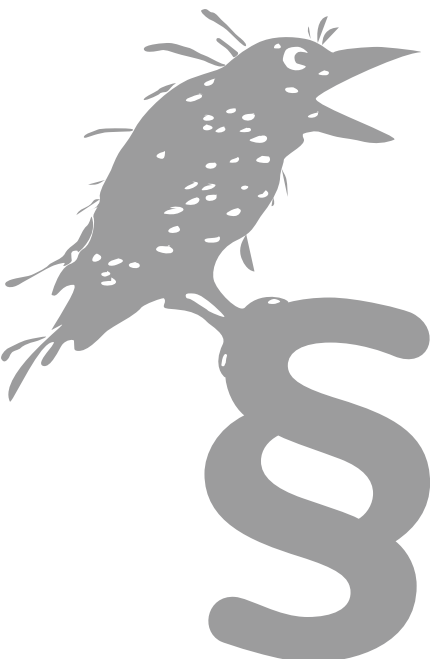


Sonstiges

Erneute Rentenzahlung wegen falscher Überweisung

Das SG Koblenz hat die Rentenversicherung im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, einem Rentner die Rente für den selben Monat in voller Höhe noch einmal zu überweisen.

Zum Hintergrund für diese Entscheidung des SG gehörte eine falsche Bankverbindung, die ein Rentner der Service-Stelle der Rentenversicherung irrtümlich übermittelt hatte. Die fehlerhafte IBAN hatte der Betroffene jedoch sowohl telefonisch wie auch schriftlich korrigiert, nachdem er den Fehler bemerkte. Die Rentenversicherung hatte aber trotzdem die Rente auf das ursprünglich angegebene Konto überwiesen, das einer unbekannt Person gehörte. Der Betroffene beanstandete, nachdem er die Ebbe auf seinem Konto bemerkt hatte, daraufhin bei der Rentenversicherung die fehlende Rente. Diese weigerte sich jedoch erneut zu zahlen.



Erst durch die Einschaltung des Sozialgerichts ist es dem Betroffenen gelungen, doch noch zu seinem Recht zu kommen. Dies hat die Rentenversicherung dazu verpflichtet, das fehlende Geld unverzüglich erneut dem Rentner anzuweisen. Denn dieser sei für die Fehlbuchung nicht verantwortlich, er habe die richtige Kontoverbindung noch rechtzeitig mitgeteilt. Da er nun fast ohne Geld dastehe, sei es ihm auch nicht zuzumuten, auf die Rente noch länger zu warten, so das Gericht weiter.

*SG Koblenz,
Beschluss vom 8.4.2016,
AZ: S 1 R 291/16 ER,
Quelle: sozial info 2/2016*

Urlaubsgeld nicht auf den Mindestlohn anrechenbar

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG) Sachsen kann das Urlaubsgeld nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Das Gericht begründet das damit, dass der Anspruch auf Urlaubsgeld nicht an die Arbeitsleistung, sondern an den tariflich vereinbarten oder gesetzlich geregelten Urlaubsanspruch anknüpfe.

Gleiches gelte auch, soweit es sich um die Bezahlung für zusätzliche Tätigkeiten handle, die ganz oder teilweise außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfänden. Solche Überstundenzuschläge bzw. vergleichbare Vergütungen dürften ebenfalls nicht als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden, so das LAG Sachsen.

*LAG Sachsen,
Urteil vom 24.5.2016,
AZ: 3 Sa 680/95,
Quelle: Arbeit und Recht 8+9/2016*

Ausnahmen vom Mindestlohn nur fürs Zeitungszustellen

Die Übergangsvorschrift im Mindestlohngesetz, die erlaubt, dass Zeitungszusteller_innen bis zum 31.12.2016 nicht den vollen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Stunde erhalten, ist nach Ansicht des Arbeitsgerichts (AG) Gera eng auszulegen. Die Ausnahmereglung für Zeitungszusteller_innen solle das Zustellen von Presseerzeugnissen und damit die vom Grundgesetz geschützte Pressefreiheit sicherstellen. Ihr Sinn liegt laut AG Gera aber nicht darin, zusätzliche Tätigkeiten wie das Einsortieren von Werbung zu fördern, die keine Voraussetzung für eine freie Presse seien. Die Ausnahmereglung des § 24 Abs. 2 MiLoG gelte daher nicht, wenn Zeitungszusteller_innen neben der Zustellung von Zeitschriften und Anzeigenblättern einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit dem händischen Einsortieren von Werbeprospekten verbringen müssten.

*AG Gera,
Urteil vom 12.5.2016,
AZ: 5 Ca 327/15,
Quelle: Arbeit und Recht 8+9/2016*

- rt -

Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg
quer-Redaktion: Postfach 13 63 • 26003 Oldenburg
Fon: 0441 - 16313 • Fax: 0441 - 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Joachim Sohns,
Siegfried Stahl, Nicole Datzner

Layout / Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60
IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602
BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion